

Wegweiser für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer



Vorwort

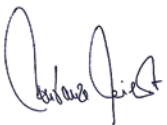
Liebe Betreuerinnen und Betreuer,

an vielen Stellen baut unsere Gesellschaft auf das Engagement von Menschen, die sich die Übernahme eines Ehrenamts zutrauen. Auch Sie haben sich dazu entschlossen, Menschen zu unterstützen, die auf Hilfe angewiesen sind. Für diese Entscheidung möchte ich Ihnen herzlich danken – zumal sich die Frage der rechtlichen Betreuung in unserer Gesellschaft schon allein aufgrund des demographischen Wandels immer häufiger stellt. Die stetig wachsende Zahl von Menschen, die ein hohes Alter erreichen, rückt dabei auch das Thema Hilfsbedürftigkeit in den Mittelpunkt.

Ihre Bereitschaft, andere zu unterstützen, bildet die wichtigste Voraussetzung, um als Betreuerin oder Betreuer tätig zu sein. Da Sie darüber hinaus mit einer Reihe gesetzlicher Grundlagen und praktischer Tipps vertraut sein sollten, um diese verantwortungsvolle Aufgabe zu bewältigen, möchten wir Ihnen mit den hier zusammengestellten Hinweisen den Einstieg in die rechtliche Betreuung erleichtern.

Auf den folgenden Seiten finden Sie umfassende Informationen über die rechtliche Stellung und die zentralen Befugnisse und Aufgabenbereiche von Betreuerinnen und Betreuern, Wissenswertes zur Aufwandsentschädigung und Verweise bzw. Verlinkungen auf Anlaufstellen, an die Sie sich mit weiteren Fragen wenden können. Zahlreiche gesetzliche Neuregelungen wurden für diese Auflage berücksichtigt.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Freude bei Ihrer Tätigkeit.



Constanze Geiert
Staatsministerin der Justiz



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	01
I. Die ersten Schritte als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer	04
II. Gesetzliche Grundlagen der Betreuung	04
III. Aufgaben und Befugnisse der Betreuerin/des Betreuers	05
1. Stellung der Betreuerin/des Betreuers	05
2. Betreuung als gesetzliche Stellvertretung	06
3. Selbstvertretungsbefugnis der/des Betreuten	07
4. Einwilligungsvorbehalt	07
IV. Wichtige Aufgabenbereiche	08
1. Gesundheitssorge	08
2. Wohnungsangelegenheiten	10
3. Aufenthaltsbestimmung	10
4. Freiheitsentziehung	10
a) Unterbringung	11
b) Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB	12
5. Vertretung vor Ämtern und Behörden	12
6. Vermögenssorge	12
a) Allgemeines	12
b) Ermittlung des Vermögens/Vermögenverzeichnis	12
c) Sicherung und Verwaltung des Vermögens/ Schuldenregulierung	14
d) Rechnungslegungspflicht	15
e) Befreite Betreuerinnen/Betreuer	15
f) Entlastung	15
7. Post- und Fernmeldeverkehr	15
V. Aufsicht durch das Betreuungsgericht und Berichtspflichten	16

VI. Genehmigungspflichtige Maßnahmen	17
1. Aufgabenbereich Gesundheitssorge	17
2. Aufgabenbereich Vermögenssorge	17
a) Allgemeines	17
b) Abschluss bestimmter Vertragsangelegenheiten	18
c) Grundstücksangelegenheiten	18
d) Familien- und Kindschaftsrecht	18
e) Erbschaftsangelegenheiten	18
3. Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten/ Aufenthaltsbestimmung	18
VII. Verhinderung der Betreuerin/des Betreuers	19
VIII. Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	19
1. Haftpflichtschäden	19
2. Unfallschäden	20
IX. Aufwandspauschale und Aufwendungsersatz	21
X. Tod der/des Betreuten und sonstige Fälle der Beendigung der Betreuung ..	22
XI. Kosten des Betreuungsverfahrens	23
XII. Praktische Hilfen	23
1. Ansprechpersonen und Hilfsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer	23
Betreuungsvereine	24
2. Anlegen und Führen einer Betreuungsakte	24
Stammdatenblatt	26
I. Betreute/Betreuer	26
II. Wichtige Daten zur Betreuung	26
III. Kontaktdaten enger Angehöriger und Vertrauenspersonen der/des Betreuten	26
IV. Kontaktdaten von Betreuungsbehörde und -verein	26
V. Kontaktdaten im Bereich der medizinischen Versorgung der/ des Betreuten	26
Stichwortverzeichnis	27

I. Die ersten Schritte als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer

Eine Rechtspflegerin oder ein Rechtspfleger des Betreuungsgerichtes hat Sie bereits in Ihr Amt als ehrenamtliche Betreuerin bzw. ehrenamtlicher Betreuer eingeführt. Trotzdem haben Sie bestimmt noch viele Fragen zu Ihren Rechten und Pflichten. Diese Broschüre soll Ihnen den Einstieg in Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit erleichtern und auch später noch als Ratgeber dienen.

Machen Sie sich zunächst mit Hilfe dieser Broschüre mit Ihrer neuen Aufgabe vertraut. Danach sollten Sie vor allem an die folgenden ersten Schritte denken:

1. Suchen Sie das **Gespräch mit der betreuten Person**, wenn ihr Zustand es zulässt. So können Sie deren Wünsche und Vorstellungen feststellen, die Ihre Richtschnur sind.
2. Legen Sie einen Ordner an, in dem Sie systematisch und lückenlos alle Dokumente im Zusammenhang mit Ihrer Betreuungstätigkeit ablegen. Tipps, wie Sie eine solche **»Betreuungsakte«** aufbauen können, finden Sie ab Seite 24.
3. Verschaffen Sie sich einen **Überblick**, mit wem die betreute Person **in dem Ihnen übertragenen Aufgabenkreis** in **rechtlichen Beziehungen** steht. Denken Sie dabei an Vermieterinnen und Vermieter, Ärztinnen und Ärzte, Heime, Banken, Krankenkassen und Sozialamt. Informieren Sie diese Stellen über Ihre Bestellung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer. Mit einigen Stellen (Heim, Pflegedienst, Ärztinnen und Ärzten) kann zudem eine **Besprechung der weiteren Zusammenarbeit** sinnvoll sein.

Prüfen Sie in diesem Zusammenhang, ob in Ihrem Aufgabenkreis **wichtige Fristen** laufen. Denken Sie z. B. an die Zahlung des Krankenversicherungsbeitrags.

4. Ist Ihnen die »Vermögenssorge« für die betreute Person übertragen, müssen Sie am Anfang der Betreuung ein **Vermögensverzeichnis** erstellen. Eine Erläuterung, wie Sie dabei vorgehen, finden Sie auf den Seiten 12 ff. Dort ist auch erklärt, worauf Sie zu Beginn einer Vermögensbetreuung besonders achten müssen.
5. Betreuungsvereine haben die Aufgabe, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgabe einzuführen, fortzubilden und zu beraten. Auch die örtlichen Betreuungsbehörden beraten und unterstützen Sie. Auf den Seiten 23 und 24 ist erklärt, wie Sie diese Stellen finden. Erkundigen Sie sich dort nach **Einführungslehrgängen und Hilfsangeboten**. Das Betreuungsgericht, die örtliche Betreuungsbehörde und die Betreuungsvereine helfen Ihnen auch bei Problemen, die im Laufe Ihrer Betreuertätigkeit auftreten.

Zudem besteht für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung sowie Beratung und Übernahme von Verhinderungsbetreuungen mit einem anerkannten örtlichen Betreuungsverein oder der örtlichen Betreuungsbehörde nach § 22 BtOG. Für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ohne ein persönliches Näheverhältnis zu der betroffenen Person ist der Abschluss für deren Bestellung auch erforderlich. Ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zu der betroffenen Person, können, müssen aber keine solche Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen.

II. Gesetzliche Grundlagen der Betreuung

Auch für Betreuerinnen und Betreuer, die nicht über einen juristischen Hintergrund verfügen, ist eine Lektüre der gesetzlichen Grundlagen der Betreuung zu empfehlen:

Die wichtigsten Vorschriften des Betreuungsrechts einschließlich der Regelungen über Ihre Stellung als Betreuerin oder Betreuer enthalten die §§ 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Wie das Verfahren vor den Betreuungsgerichten abläuft, ist in den §§ 271 bis 339 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und dort insbesondere in §§ 271 bis 311 FamFG normiert.

Diese Gesetzestexte finden Sie im Internet unter www.gesetze-im-internet.de.

III. Aufgaben und Befugnisse der Betreuerin/ des Betreuers

1. Stellung der Betreuerin/des Betreuers

Sie werden die Einzelheiten Ihrer Tätigkeit besser verstehen, wenn Sie sich zunächst Ihre Stellung verdeutlichen: Sie sind als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt, weil die von Ihnen betreute Person ihre Angelegenheiten wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ganz oder teilweise nicht mehr selbst regeln kann. Soweit die Einschränkungen der betreuten Person reichen, sollen Sie für sie am Rechtsverkehr teilnehmen. Sie sind die gesetzliche Vertreterin bzw. der gesetzliche Vertreter der betreuten Person und sollen ihr den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge gewähren. Gleichzeitig sollen Sie ihr aber auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung erhalten.

Das Gesetz erhebt die Wünsche der betreuten Person zum entscheidenden Maßstab für Ihr Betreuerhandeln (§ 1821 Abs. 2 BGB). Die Angelegenheiten der betreuten Person sind so zu besorgen, dass sie ihr Leben im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach den eigenen Wünschen gestalten kann. Daher sieht das Gesetz eine Pflicht der Betreuerin oder des Betreuers vor, die Wünsche der betreuten Person festzustellen, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck zu verschaffen und die Angelegenheiten zu besprechen (§ 1821 Abs. 2 und Abs. 5 BGB). **Den Wünschen ist grundsätzlich zu entsprechen, solange die Erfüllung der oder dem Betreuten nicht schadet und der Betreuerin bzw. dem Betreuer zugemutet werden kann** (§ 1821 Abs. 3 BGB). Insbesondere dürfen Sie der betreuten Person nicht Ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen aufdrängen. Es geht stets um die Realisierung der Vorstellungen der oder des Betreuten. **Dies gilt auch, wenn Sie mit der betreuten Person verheiratet oder verwandt sind.** Allein die familiäre Beziehung ändert nichts daran, dass grundsätzlich die Wünsche der oder des Betreuten maßgebend sind und nicht die reibungslose Organisation des Familienlebens.

Auch solche Wünsche sind zu beachten, die die betreute Person vor der Betreuerbestellung geäußert hat. Das ist insbesondere wichtig, wenn sich die betreute Person jetzt nicht mehr äußern kann, ihren Willen aber in einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung niedergelegt hat. Eine **Betreuungsverfügung** ist ein Schriftstück, in dem eine Person für den Fall ihrer späteren Betreuungsbedürftigkeit Vorschläge zur Auswahl der Betreuerin bzw. des Betreuers oder Wünsche zur konkreten Wahrnehmung der Betreuung äußert. Gemäß § 1816 Abs. 2 Satz 4 BGB ist die Person, welche eine solche Verfügung in Besitz hat, verpflichtet, diese unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem sie von der Einleitung eines Verfahrens über die Einrichtung einer Betreuung Kenntnis erlangt hat. Das Betreuungsgericht ist bei der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers ebenso an die niedergelegten Wünsche der betreuten Person gebunden wie die Betreuerin bzw. der Betreuer bei der Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit, es sei

denn, die Wünsche der betreuten Person haben sich geändert. Die **Patientenverfügung** ist eine vorweg genommene schriftliche Einwilligung in später möglicherweise notwendig werdende ärztliche Maßnahmen (vor allem intensivmedizinischer Art) oder die ausdrückliche Verweigerung einer solchen Einwilligung. Hat eine Person, für die später eine rechtliche Betreuung angeordnet wird, im Zustand der Einwilligungsfähigkeit derartige Festlegungen für den Fall ihrer späteren Einwilligungsunfähigkeit getroffen und treffen diese Festlegungen auf die aktuelle Behandlungs- und Lebenssituation zu, hat die Betreuerin oder der Betreuer dem niedergelegten Willen der betreuten Person Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 BGB). Im Rahmen Ihrer Betreuer Tätigkeit sind Sie an den in einer Patientenverfügung niedergelegten Willen der betreuten Person gebunden, es sei denn, diese will hieran erkennbar nicht mehr festhalten.

Sind ausdrückliche Wünsche der betreuten Person (die nicht notwendig schriftlich niedergelegt sein müssen) nicht mehr feststellbar, müssen Sie sich an deren **mutmaßlichem Willen** orientieren, sich also die Frage stellen, wie die betreute Person selbst entschieden hätte (§ 1821 Abs. 4 BGB). Anhaltspunkte können sich aus Gesprächen mit Angehörigen und Vertrauenspersonen der betreuten Person und aus deren bisheriger Lebensführung ergeben.

Durch die Betreuung soll nach Möglichkeit erreicht werden, dass der Gesundheitszustand der oder des Betreuten verbessert, behinderungsbedingte Einschränkungen erleichtert oder aufgehoben oder etwaige Krankheiten sogar geheilt werden. Hat dies Erfolg, kann die Betreuung ganz aufgehoben oder auf das notwendige Maß beschränkt werden (§ 1871 Abs. 1 BGB).

Zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben ist das persönliche Gespräch mit der betreuten Person. Nur ein guter und vertrauensvoller Kontakt zu der betreuten Person ermöglicht es Ihnen, mit dieser zusammen Entscheidungen in ihrem Sinne zu treffen. Gerade vor wichtigen Entscheidungen sollten Sie sich gemeinsam besprechen.

§ 1821 BGB beschränkt die Betreuung auf eine rechtliche Vertretung. Für Sie als Betreuerin oder Betreuer besteht das entscheidende Defizit der betreuten Person in aller Regel in deren Einschränkung der Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit und nicht in den zu Grunde liegenden körperlichen und gesundheitlichen Einschränkungen. Ihre Aufgabe ist es daher, an Stelle der betreuten Person bzw. gemeinsam mit dieser einen Willen zu bilden und diesen umzusetzen. **Eine umfassende soziale Betreuung gehört nicht zu Ihrem Amt.** Insbesondere sind Sie nicht selbst für die Kranken- bzw. Altenpflege zuständig oder zu Chauffeur- oder Haushaltshilfetätigkeiten berufen. Als Betreuerin oder Betreuer obliegt es Ihnen, solche Hilfen zu organisieren. Allerdings sind die Grenzen, gerade im häufigen Fall der Betreuung durch Familienangehörige, in der Praxis fließend.

Beachten Sie außerdem stets, dass Sie **nur im Rahmen des übertragenen Aufgabenkreises** tätig werden und Entscheidungen die betroffene Person treffen dürfen (§ 1815 BGB). Maßgeblich hierfür ist der Ihnen im Beschluss des Gerichts zur Betreuerbestellung zugewiesene und im Betreuungsausweis aufgeführte Aufgabenkreis. Die wichtigsten Aufgabenbereiche werden in dieser Broschüre ab Seite 8 näher beschrieben. Probleme in anderen Lebensbereichen muss die betreute Person allein oder mit Hilfe Dritter (Angehörige, Bevollmächtigte) lösen. Soweit sie dazu nicht in der Lage ist, können Sie die Übertragung weiterer Aufgabenbereiche beim Betreuungsgericht anregen.

Im Umgang mit Behörden (Sozialamt, Jobcenter, Rentenversicherung, Krankenkasse) sollten Sie stets kritisch hinterfragen, ob und in welchem Umfang eine rechtliche Vertretung durch Sie wirklich erforderlich ist oder ob die oder der Betreute die Angelegenheit nicht auch selbstständig erledigen kann. Jedenfalls soweit die betreute Person geschäftsfähig ist und kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist (dazu näher auf Seite 7), müssen Sie als Betreuerin bzw. Betreuer ihr nicht jeden lästigen Schriftverkehr abnehmen. Haben Sie den Eindruck, dass Dritte nur deshalb mit Ihnen Kontakt aufnehmen, weil sie die direkte Kommunikation mit der betreuten Person als zu aufwändig oder unbequem empfinden, kann es notwendig sein, auf Ihren beschränkten Aufgabenbereich hinzuweisen. Im sozialrechtlichen Bereich sollten Sie ferner darauf achten, dass die betreute Person die bestehenden Auskunfts- und Beratungsansprüche gegenüber den Behörden tatsächlich nutzt. Helfen Sie ihr dabei, diese geltend zu machen. Dabei kann der Hinweis auf gesteigerte Beratungspflichten gegenüber Betreuten und die bestehende Pflicht zur Ermittlung von Amts wegen hilfreich sein (§§ 14, 15 SGB I, § 20 SGB X).

Innerhalb des Ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises gilt der **Vorrang der Selbsthilfe** und der »unterstützten Entscheidungsfindung« (Art. 12 UN-BRK). Das heißt für Sie als Betreuerin oder Betreuer, dass Sie die Eigenständigkeit der betreuten Person respektieren und nach Kräften fördern sollten. Soweit möglich, sollte die betreute Person ihre Angelegenheiten selbst erledigen und die hierfür notwendigen Entscheidungen eigenverantwortlich treffen. Nur soweit der Betreute damit überfordert ist, müssen Sie tätig werden.

Des Weiteren ist der Grundsatz der **Nachrangigkeit der Betreuung** und damit die vorrangige Inanspruchnahme anderer Hilfemöglichkeiten zu beachten. Damit sind neben der Unterstützung durch Freunde und Angehörige auch öffentliche Hilfen (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst der Städte und Landkreise, Schuldnerberatung etc.) gemeint. Gehört die betreute Person zu der Gruppe der jungen Volljährigen (bis 27 Jahre) oder hat sie Kinder, kommen auch Hilfen des Jugendamtes nach dem SGB VIII in Betracht. Die Beratung und Unterstützung der Behörde kann in geeigneten Fällen mit Zustimmung der betroffenen Person auch im Wege einer erweiterten Unterstützung durchgeführt werden, um hierdurch gegebenenfalls die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu vermeiden (§ 8 Absatz 2 BtOG). Nur wenn trotz Inanspruchnahme derartiger Hilfen immer noch ein Betreuungsbedarf besteht, ist die Betreuung aufrechtzuerhalten. Es ist daher möglich, dass der anfängliche Betreuungsbedarf

entfällt, wenn durch Ihre Mithilfe ein ausreichendes Hilfenetz für die betroffene Person gespannt wurde. Dies müssen Sie dem Betreuungsgericht mitteilen, damit es den Betreuungsbedarf überprüfen kann (§ 1864 Abs. 2 BGB).

Auch eine wirksame **Vorsorgevollmacht** ist vorrangig und schließt grundsätzlich die gerichtliche Anordnung einer Betreuung aus. Mit ihr gibt eine Person in gesunden Tagen für den Fall einer später eintretenden Geschäftsunfähigkeit (z. B. durch altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten) einer anderen Person die Vollmacht, für sie zu handeln. Die bevollmächtigende Person bestimmt also selbst, wer sie in welchem Umfang im späteren Bedarfsfall vertreten soll. Da in diesen Fällen eine rechtliche Stellvertretung sichergestellt ist, besteht kein Bedürfnis für die Anordnung einer rechtlichen Betreuung (§ 1814 Abs. 3 BGB). Wird nach der Betreuungsanordnung eine wirksame Vorsorgevollmacht aufgefunden, ist die Betreuung durch das Betreuungsgericht aufzuheben. Daher sind Sie verpflichtet, eine von Ihnen aufgefundene Vorsorgevollmacht umgehend dem Betreuungsgericht zu übermitteln (§ 1820 Abs. 1 BGB).

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete und ist auf die Dauer von sechs Monaten begrenzt. Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen, ist der andere Ehegatte beispielsweise berechtigt, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dann gegenüber dem Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Entscheidungen dürfen allerdings nur im Bereich der Gesundheitsfürsorge getroffen werden. Die Vermögenssorge ist grundsätzlich nicht umfasst. Eine Ausnahme besteht für Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen (§ 1358 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

2. Betreuung als gesetzliche Stellvertretung

Als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der betreuten Person haben Sie **»Vertretungsmacht«**. Sie sind befugt, Erklärungen im Namen der betreuten Person abzugeben, die für diese bindend sind. Diese Befugnis erstreckt sich jedoch nur auf den **»Aufgabenkreis«**, für den das Betreuungsgericht die Betreuung angeordnet hat (§ 1823 BGB). Die wichtigsten Aufgabenbereiche werden ab Seite 8 erläutert. Die gesetzliche Vertretungsmacht der Betreuerin bzw. des Betreuers gilt allerdings grundsätzlich nicht für höchstpersönliche Geschäfte. So besteht keine Vertretungsbefugnis für die Eheschließung (§ 1311 Satz 1 BGB), die Testamentserrichtung (§ 2064 BGB) oder den Abschluss eines Erbvertrages (§ 2274 BGB). Für verschiedene andere Rechtsgeschäfte hat der Gesetzgeber angeordnet, dass die bzw. der **geschäftsfähige** Betreute sie nur alleine abschließen kann: etwa den Ehevertrag, die Vaterschaftsanerkennung, die Anfechtung der Vaterschaft oder die Stellung des Adoptionsantrages.

Auch können Sie die betreute Person **nicht** vertreten bei Rechtsgeschäften mit Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihrem Ehepartner, Ihrer Lebenspartnerin bzw. Ihrem Lebenspartner oder Ihren Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel etc.) und auch nicht bei Geschäften mit Ihnen selbst (verbotenes »Insichgeschäft«). Soll ein solches Geschäft geschlossen werden, müssen Sie sich an das Gericht wenden; dieses kann einen Ergänzungsbetreuer für das Geschäft bestellen, § 1817 Abs. 5 BGB.

Wenn Sie im Namen der betreuten Person Erklärungen abgeben oder Verträge schließen, können Sie sich durch den Ihnen vom Betreuungsgericht übergebenen **Betreuerausweis** (auch »Bestellungsurkunde« genannt) als gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter **legitimieren**. In diesem Ausweis werden die betreute Person, die Betreuerin oder der Betreuer mit den zugewiesenen Aufgabenbereichen sowie etwaige Einwilligungsvorbehalte benannt. Neben dem Betreuerausweis können Sie auch den gerichtlichen Beschluss über Ihre Betreuerbestellung zur Legitimation vorlegen. Die Vorlage des Betreuerausweises oder des gerichtlichen Beschlusses ist jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit Ihrer Erklärungen. Ohne dass es jemand verlangt, müssen Sie Ihren Betreuerausweis nicht vorzeigen. Stellen Sie aber immer klar, dass Sie im Namen der betreuten Person handeln. Anderenfalls droht, dass Sie sich selbst verpflichten.

3. Selbstvertretungsbefugnis der/des Betreuten

Allein die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers hat keinen Einfluss auf die Fähigkeit der betreuten Person, selbst rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben (z.B. Waren oder Dienstleistungen zu bestellen). Machen Sie sich daher stets bewusst, dass die oder der Betreute nicht »entmündigt« ist. Geschäftsunfähig ist die betreute Person aber, wenn sie sich nicht nur vorübergehend in einem Zustand befindet, in dem eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbildung ausschließt (§ 104 Nr. 2 BGB). Kann die betreute Person noch einen freien Willen bilden, so ist sie geschäftsfähig und kann selbst vollwertig im Rechtsverkehr auftreten und eigenständig Entscheidungen treffen. Ob die betreute Person geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist, kann im konkreten Einzelfall sehr schwer festzustellen und im Ergebnis zweifelhaft sein. Insbesondere kann sie nur zeitweilig oder nur in bestimmten Angelegenheiten an einer freien Willensbildung gehindert sein (»teilweise Geschäftsunfähigkeit«). Wegen der im Grundsatz gegebenen Selbstvertretungsbefugnis kann es zu sich widersprechenden Erklärungen oder doppelten Vertragsschlüssen durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die betreute Person kommen, die Haftungsansprüche Dritter nach sich ziehen können. Um solchen Situationen vorzubeugen, sollten Sie stets das Gespräch mit der betreuten Person suchen,

damit Sie im Hinblick auf deren Handeln im Rechtsverkehr auf dem Laufenden sind.

4. Einwilligungsvorbehalt

In Ausnahmefällen kann die betreute Person rechtsverbindliche Erklärungen nur mit Ihrer Einwilligung abgeben, wenn das Betreuungsgericht einen **Einwilligungsvorbehalt** angeordnet hat (§ 1825 BGB). Dem Beschluss über Ihre Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer können Sie entnehmen, ob ein solcher Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist. Der Einwilligungsvorbehalt ist auch im Betreuerausweis vermerkt. Sind Sie sich unsicher, dann erkundigen Sie sich beim Betreuungsgericht. Ein Einwilligungsvorbehalt wird insbesondere angeordnet, wenn die Gefahr besteht, dass sich die betreute Person durch die Teilnahme am Rechtsverkehr selbst Schaden zufügt. Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich daher meist auf den Aufgabenbereich der Vermögenssorge. Er bewirkt, dass die betreute Person Rechtsgeschäfte, die ihren Aufgabenkreis als Betreuerin oder Betreuer betreffen, nicht selbst wirksam vornehmen kann. Ausgenommen bleiben geringfügige Alltagsgeschäfte (z.B. Lebensmitteleinkäufe); diese kann die betreute Person also auch dann wirksam erledigen, wenn für sie ein Einwilligungsvorbehalt besteht, es sei denn, das Gericht hat etwas anderes bestimmt.

Willenserklärungen der oder des Betreuten, für die ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist, sind zunächst unwirksam, können aber von Ihnen nachträglich genehmigt werden. **Verweigern Sie die Genehmigung, bleibt es bei der Unwirksamkeit, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch Sie bedarf.** In diesem Fall sind bereits ausgetauschte Leistungen rückgängig zu machen, insbesondere die von der oder dem Betreuten bereits erbrachten Leistungen (z.B. Kaufpreiszahlungen) zurückzufordern.

Ist für Sie zweifelhaft, ob die betreute Person noch einen freien Willen bilden kann und damit noch geschäftsfähig ist, so sollten Sie das Betreuungsgericht zu Rate ziehen und ggf. die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes anregen. Dies gilt insbesondere, wenn die betreute Person auffallend viele oder für sie nachteilige Verträge abschließt und Sie den Eindruck haben, dass sie die Tragweite und den Sinn ihres Handelns nicht mehr erfassen kann. Machen Sie sich in diesem Zusammenhang aber bewusst, dass der Willensvorrang der betreuten Person auch dazu führen kann, dass sich ihr Vermögen im Laufe der Betreuung verringert. Solange ein ausreichender Vermögensstamm vorhanden ist und die von der betreuten Person gewünschten Ausgaben ihre finanzielle Absicherung nicht gefährden, sind auch kostenintensive Wünsche zu berücksichtigen. Die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens entspricht nicht in jedem Fall den Wünschen der oder des Betreuten.

IV. Wichtige Aufgabenbereiche

Ihre Vertretungsbefugnis reicht nur so weit, wie dies im Betreuungsbeschluss festgelegt ist. Abhängig vom Betreuungsbedürfnis im jeweiligen Einzelfall kann Ihnen das Betreuungsgericht die Vertretung in allen Bereichen oder in einzelnen Bereichen übertragen. Die Aufgabenbereiche lassen sich nicht immer zweifelsfrei voneinander abgrenzen und überschneiden sich zum Teil. Außerdem müssen die nachfolgend beschriebenen Aufgabenbereiche auch nicht vollständig übertragen werden. Haben Sie Zweifel, ob eine von Ihnen beabsichtigte Vertretungshandlung noch von den im Betreuungsbeschluss festgelegten Aufgabenkreis umfasst ist, sollten Sie vorab beim Betreuungsgericht nachfragen.

Allgemein ist zu unterscheiden zwischen der **Sorge für die persönlichen Angelegenheiten** und der **Sorge für Vermögensangelegenheiten**. Die Sorge für die persönlichen Angelegenheiten umfasst insbesondere die Gesundheit der betreuten Person und deren medizinische Behandlung sowie die Sorge für den Aufenthaltsort und deren Lebensgestaltung. Die Sorge für Vermögensangelegenheiten verpflichtet die Betreuerin oder den Betreuer zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Vermögens der betreuten Person unter Berücksichtigung ihrer Wünsche.

Sind Sie der Meinung, dass die in Ihrem Betreuungsausweis vermerkten Aufgabenbereiche bei der Erledigung Ihrer Aufgaben nicht ausreichen, sollten Sie dies dem Betreuungsgericht darlegen und eine Erweiterung der Aufgabenbereiche anregen.

Die häufigsten Aufgabenbereiche werden im Folgenden erläutert:

1. Gesundheitssorge

Der Aufgabenbereich der »Gesundheitssorge« umfasst im Kern die **Einwilligung in medizinische Behandlungen**, die **Vertretung beim Abschluss der zugrunde liegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen ärztlicher Seite und der betreuten Person** sowie die **Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Ärztin bzw. Arzt, der betreuten Person und Krankenkasse**.

Als Betreuerin oder Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitssorge tragen Sie für den Krankenversicherungsschutz der betreuten Person Sorge. Klären Sie im Gespräch mit der betreuten Person und durch Einsichtnahme in ihre Unterlagen, wie sie versichert ist. Nehmen Sie bei Zweifeln Kontakt zur entsprechenden Krankenkasse auf und erkundigen Sie sich, ob etwa Beiträge ausstehen oder Anträge auf freiwillige Weiterversicherung zu stellen sind. Die der Behandlung zugrunde liegenden Behandlungsverträge werden von Ihnen stellvertretend für die betreute Person oder, wenn kein Einwilligungsvorbehalt vorliegt, durch die betreute Person selbst abgeschlossen.

Um Entscheidungen für die betreute Person im medizinischen Bereich treffen zu können, ist es unerlässlich, stets über ihren

aktuellen Gesundheitszustand informiert zu sein. Sie sollten sich daher regelmäßig bei der oder dem Betreuten, den Bezugspersonen sowie bei behandelnden Ärztinnen und Ärzten und dem Pflegepersonal nach dem aktuellen Gesundheitszustand und den eingeleiteten Therapiemaßnahmen erkundigen. Im Rahmen Ihrer Betreuertätigkeit steht Ihnen zu diesem Zweck das Recht zu, die ärztlichen Behandlungsunterlagen und ggf. die Dokumentation der Pflegeeinrichtung einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber Betreuerinnen oder Betreuern mit dem Aufgabenbereich Gesundheitssorge. Auch sind Sie als Betreuerin oder Betreuer befugt, behandelnde Ärztinnen und Ärzte gegenüber Dritten von der Schweigepflicht zu entbinden.

Wesentlicher Teil des Aufgabenbereiches Gesundheitssorge kann die Einwilligung in medizinische Maßnahmen sein. Sie sind im Rahmen dieses Aufgabenbereiches zur Erteilung der Einwilligung in medizinische Maßnahmen allerdings nur befugt, wenn die oder der Betreute selbst zu einer wirksamen eigenen Entscheidung nicht fähig ist. Das bedeutet, dass Sie keine Einwilligung erteilen dürfen, wenn die betreute Person einwilligungsfähig ist. Dabei ist die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Person für jede einzelne medizinische Maßnahme festzustellen. Sie kann etwa im Falle einer Impfung gegeben und im Falle eines chirurgischen Eingriffs zu verneinen sein. Einwilligungsfähig ist, wer Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer medizinischen Maßnahme und deren Ablehnung verstehen und seinen Willen daran ausrichten kann. Die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit obliegt der ärztlichen Einschätzung. Ist die betreute Person selbst nicht einwilligungsfähig, können nur Sie als Betreuerin oder Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt wirksam in die medizinische Maßnahme einwilligen.

Vor diesem Hintergrund gilt daher grundsätzlich, dass die betreute Person medizinische Entscheidungen selbst treffen kann und auch soll, und nur dann Ihre Einwilligung durch den zuständigen Arzt einzuholen ist, wenn dieser feststellt, dass die betreute Person die Tragweite der medizinischen Maßnahme nicht mehr erkennt. Dies dürfen und sollten Sie auch gegenüber dem Arzt bei Nachfragen ausdrücklich kommunizieren.

Hat die betreute Person in einer sogenannten **Patientenverfügung** (siehe Seite 5) wirksam konkrete Festlegungen für Behandlungsfragen, bestimmte ärztliche Maßnahmen, spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen getroffen, ist es Ihre Aufgabe, dem in der Verfügung festgelegten Willen Geltung zu verschaffen (§ 1827 Abs. 1 Satz 2 BGB). Allgemein gehaltene Formulierungen wie »keine lebenserhaltenden Maßnahmen zu wünschen« reichen nicht aus, da sie nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung enthalten. Die Patientenverfügung muss schriftlich erfolgen und durch eine eigenhändige Unterschrift oder durch ein von einer Notarin oder einem Notar beglaubigtes Handzeichen unterzeichnet sein. Die oder der Betreute muss zum Zeitpunkt der Errichtung der Patientenverfügung einwilligungsfähig gewesen

sein. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass eine Patientenverfügung jederzeit formlos durch die betreute Person widerrufen werden kann (§ 1827 Abs. 1 Satz 3 BGB). Dies gilt jedenfalls, solange diese die Reichweite und Bedeutung ihrer Entscheidung und die hiermit verbundenen Risiken überblicken und ihr Handeln danach ausrichten kann.

Ist die betreute Person einwilligungsunfähig und liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat die Betreuerin oder der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betreuten Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob in die ärztliche Maßnahme eingewilligt oder sie untersagt wird. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen der oder des Betreuten (§ 1827 Abs. 2 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer bedürfen Sie der Genehmigung des Betreuungsgerichts, bevor Sie in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einwilligen bzw. die Einwilligung in eine dringend erforderliche Behandlung ablehnen, wenn die Gefahr besteht, dass die oder der Betreute

- aufgrund der Maßnahme oder der Nichtdurchführung der Maßnahme stirbt (zum Beispiel Risiko-Operation bei herzkrankem Patienten oder Nichtdurchführung einer lebenswichtigen Operation) oder
- einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet (etwa durch eine Amputation oder die Ablehnung einer Amputation).

Dabei muss die Gefahr konkret und ernst sein: Allgemeine Risiken, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, führen nicht zur Genehmigungsbedürftigkeit.

Eine solche Maßnahme darf in der Regel nur dann ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden,

- wenn es wegen akuter Gefahr nicht mehr rechtzeitig eingeschaltet werden kann oder
- wenn zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten Willen oder dem sorgfältig auf Grund konkreter Anhaltspunkte ermittelten mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht.

Eine medizinisch noch indizierte Behandlung kann trotz der Gefahr des Todes oder eines schweren Schadens ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts unterlassen werden, wenn zwischen der Betreuerin oder dem Betreuer und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Verweigerung der Einwilligung dem in einer aktuell gültigen Patientenverfügung wirksam niedergelegten Willen oder dem sorgfältig ermittelten mutmaßlichen Willen der betreuten Person entspricht.

Bei Zweifeln, ob eine beabsichtigte ärztliche Maßnahme bzw. die Unterlassung einer ärztlichen Maßnahme der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, sollten Sie sich stets an das zuständige Betreuungsgericht wenden.

Ist die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der betreuten Person in Bezug auf eine konkrete Behandlungsmaßnahme noch gegeben, kann diese (auch) selbst in den ärztlichen Eingriff einwilligen. In Zweifelsfällen können vorsorglich sowohl die betreute Person als auch die Betreuerin oder der Betreuer einwilligen. Allerdings müssen dann auch beide zuvor von ärztlicher Seite über den Eingriff aufgeklärt worden sein.

Ist mit der angestrebten ärztlichen Behandlung ein stationärer Aufenthalt der oder des Betreuten in einem Krankenhaus verbunden, so ist Ihre hierfür erforderliche Befugnis zur Einwilligung vom Aufgabenbereich »Gesundheitspflege« umfasst. Nur wenn eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder freiheitsentziehende Maßnahmen – z. B. die Fixierung der oder des Betreuten – erforderlich sind, reicht dafür die bloße Übertragung des Aufgabenbereiches »Gesundheitspflege« nicht aus (hierzu ausführlich ab Seite 10).

Lehnt die betreute Person eine notwendige ärztliche Behandlung ab und kann sie auch nicht durch persönliche Gespräche mit Ihnen oder den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten von der Notwendigkeit der Maßnahme überzeugt werden, kann ausnahmsweise zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine **Zwangsbehandlung** in Betracht kommen (§ 1832 BGB). Als Betreuerin oder Betreuer dürfen Sie in eine ärztliche (Zwangs-)Maßnahme (z. B. notwendige Medikation, Diabetesbehandlung) im Rahmen der Unterbringung (vgl. hierzu ausführlich Seite 10) oder bei bettlägerigen, nicht aufgrund richterlichen Beschlusses »Untergebrachten« aber in der Klinik behandelten Betreuten nur dann einwilligen, wenn

- die betreute Person auf Grund einer psychischen Krankheit bzw. einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme dem gegebenenfalls in einer wirksamen Patientenverfügung niedergelegten und zu beachtenden Willen der betreuten Person entspricht
- zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, die betreute Person von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
- die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden von der betreuten Person abzuwenden,
- der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere die betreute Person weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
- der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
- **das Betreuungsgericht die ärztliche Zwangsmaßnahme zuvor genehmigt hat.**

Bitte beachten Sie, dass die ärztliche Zwangsmaßnahme nach aktuellem Recht (§ 1832 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BGB) nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus, in dem die gebotene medizinische Versorgung der betreuten Person einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, erfolgen darf. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber insoweit eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2026 aufgegeben (Urteil vom 26. November 2024, 1 BvL 1/24). Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung gilt das bisherige Recht fort.

2. Wohnungsangelegenheiten

Die Wohnung als Lebensmittelpunkt steht auch im Betreuungsrecht unter **besonderem Schutz**. Sie hat insbesondere für ältere Menschen eine herausragende Bedeutung, denn sie ist deren vertraute Umgebung und damit Anknüpfungspunkt für vielfältige soziale Kontakte.

Der Aufgabenbereich »Wohnungsangelegenheiten« umfasst die Befugnis, **Mietverhältnisse im Namen der oder des Betreuten zu begründen oder aufzuheben**. Die Kündigung des Mietverhältnisses muss **grundsätzlich den Wünschen der betreuten Person entsprechen, dem Betreuungsgericht unverzüglich angezeigt und zuvor gerichtlich genehmigt** werden (§ 1833 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BGB). Auch **Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Wohnung** sind »Wohnungsangelegenheiten«. Um regelmäßige Mietzahlungen sicherzustellen und so eine Wohnungskündigung zu verhindern, besteht insbesondere die Möglichkeit zu veranlassen, dass Grundsicherungsleistungen (»Bürgergeld«) direkt an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt werden (§ 22 Abs. 7 SGB II, § 35a Abs. 3 SGB XII). Auch die Vertretung der betreuten Person gegenüber der Vermieterin oder dem Vermieter bei **Mietminderungen** und die **Überprüfung und ggf. Abwehr von Forderungen der Vermieterin oder des Vermieters nach einer Nachzahlung von Nebenkosten** gehören zum Aufgabenbereich »Wohnungsangelegenheiten«.

Mitteilungspflichten der Betreuerin oder des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht bestehen insbesondere, soweit eine Beendigung des Mietverhältnisses von Vermieterseite droht. Erlangen Sie Kenntnis von einer Kündigung oder Abmahnung von Vermieterseite, haben Sie dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen (§ 1833 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Beachten Sie auch, dass Sie aufgrund des in der Verfassung verankerten besonderen Schutzes der Wohnung nicht ohne Weiteres berechtigt sind, die Wohnung der betreuten Person gegen deren Willen zu betreten. Wird Ihnen der Zutritt verweigert, sollten Sie sich an das Betreuungsgericht wenden. Vermuten Sie eine aktuelle Gefahrensituation, sollten Sie umgehend die Polizei informieren.

3. Aufenthaltsbestimmung

Der Aufgabenbereich »**Aufenthaltsbestimmung**« wird oft als **Ergänzung für weitere Aufgabenbereiche** angeordnet, etwa

für die Gesundheitssorge. Er berechtigt Sie zur Festlegung, wo sich die betreute Person aufhalten soll. Der Aufgabenbereich umfasst die Vertretung der oder des Betreuten bei Aufrechterhaltung oder Wechsel des Wohnsitzes und Abschluss oder Kündigung von hiermit in Zusammenhang stehenden Verträgen (z. B. Heim- oder Mietverträge).

Große Bedeutung hat die Frage nach der **Aufnahme in ein Alten-, Pflege- oder Wohnheim**. Bei dieser schwierigen Entscheidung sollten Sie besonders beachten, dass

- die Heimaufnahme grundsätzlich den Wünschen und dem **Willen der oder des Betreuten** entsprechen sollte,
- alle Möglichkeiten einer **ambulanten Pflege und Versorgung** in der häuslichen Umgebung geprüft wurden,
- sich der **Aufgabenkreis** auf die »Aufenthaltsbestimmung« erstreckt,
- zur Kündigung und Auflösung der Wohnung die **Genehmigung des Betreuungsgerichts** erforderlich ist (§ 1833 Abs. 3 BGB),
- vor der Heimaufnahme geklärt wird, wer die **Kosten** trägt. Hier ist insbesondere an Leistungen aus der Pflegeversicherung zu denken. Nach Einstufung durch den medizinischen Dienst leistet die Pflegekasse den entsprechenden Betrag für den ermittelten Pflegegrad. Der verbleibende Anteil ist von der betreuten Person aus ihrem Einkommen und Vermögen zu zahlen. Reichen diese Mittel nicht aus, sollten Sie beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten stellen.

Es empfiehlt sich, zum Inhalt des Heimvertrages Rat einzuholen. In den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale sowie auf der Internetseite »<https://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/pflegeberatung>« können Sie sich über die Verbraucherrechte beim Abschluss des Heimvertrages und im Heim informieren.

Im Freistaat Sachsen obliegt der Betreuerin oder dem Betreuer darüber hinaus die Erfüllung der **Meldepflicht**, wenn ihr oder ihm der Aufgabenbereich der Aufenthaltsbestimmung zugewiesen wurde (§ 10 Abs. 3 Satz 3 Sächsisches Meldegesetz). Dies ist insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bzw. einer Heimunterbringung der oder des Betreuten zu beachten; hier müssen Sie den Wohnsitzwechsel gegenüber dem Einwohnermeldeamt anzeigen. Benötigt die betreute Person einen (neuen) Personalausweis und ist sie geschäftsunfähig, ist der Antrag ebenfalls durch Sie zu stellen (§ 9 Abs. 2 Personalausweisgesetz). Soll der Aufenthalt der betreuten Person nicht in Deutschland sein, muss das zuständige Betreuungsgericht ausdrücklich den Aufgabenbereich »Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland« anordnen.

4. Freiheitsentziehung

Unsere Rechtsordnung stellt die Freiheit der Person unter besonderen Schutz. Sie darf nur unter strengen Voraussetzungen eingeschränkt werden.

Der Aufgabenbereich »**Freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 BGB**« umfasst Ihre Einwilligung in

Maßnahmen, bei denen die betreute Person **gegen oder ohne ihren erklärten Willen** in einer **geschlossenen Einrichtung** (z. B. Psychiatrie) untergebracht wird, in der sie für eine gewisse Dauer festgehalten und überwacht und ihre Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung eingeschränkt werden sollen. Im Unterschied zum Aufgabenbereich »Freiheitsentziehende Unterbringung« erfasst der Aufgabenbereich »Freiheitsentziehende Maßnahmen« nach § 1831 Abs. 4 BGB Maßnahmen, durch die der betreuten Person in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung **durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Fortbewegungsfreiheit entzogen** werden soll. Beispiele sind die Verwendung von Bettgittern oder -gurten, damit die oder der Betreute nicht aus dem Bett fällt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1831 Absatz 4 BGB können Sie als Betreuerin oder Betreuer nicht veranlassen, wenn Ihnen nur der Aufgabenbereich der »Gesundheitsorge« zugewiesen ist. Vielmehr muss Ihnen das Betreuungsgericht den **gesonderten Aufgabenbereich »Freiheitsentziehende Maßnahmen« im Sinne des § 1831 Abs. 4** übertragen haben (§ 1815 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Ist nach Ihrer Einschätzung eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich oder sind Sie unsicher, ob eine solche im konkreten Fall vorliegt, sollten Sie sofort Kontakt zum Betreuungsgericht aufnehmen. Dies gilt auch bei Unsicherheiten darüber, ob die Ihnen übertragenen Aufgabenbereiche die beabsichtigte Maßnahme abdecken.

Grundsätzlich sind Unterbringungen und freiheitsentziehende Maßnahmen nur mit vorheriger Genehmigung des Gerichts zulässig. Keiner Genehmigung der erteilten Einwilligung bedarf es, wenn die betreute Person in die freiheitsentziehende Maßnahme wirksam eingewilligt hat. Dazu muss sie aber die Fähigkeit haben, Bedeutung und Tragweite ihrer Entscheidung zu überblicken; Auskunft kann Ihnen hierzu eine Ärztin oder ein Arzt geben. Eine Genehmigung ist außerdem nicht erforderlich, wenn der betreuten Person der natürliche Wille zur Fortbewegung fehlt, z. B., weil sie im Koma liegt und sich ohnehin nicht mehr bewegen kann. Solange sich ein solcher Ausnahmefall aber nicht absolut zuverlässig feststellen lässt, muss von der Fähigkeit zur Willensbildung und einem Willen zur Fortbewegung ausgegangen werden. Fragen Sie im Zweifel das Gericht.

a) Unterbringung

Eine freiheitsentziehende Unterbringung kann sowohl nach zivilrechtlichen als auch nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen.

Die **öffentlich-rechtliche Unterbringung** ist in Sachsen im **Sächsischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Erkrankungen (Sächsisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – SächsPsychKHG)** geregelt. Danach kann ein psychisch kranker Mensch auch gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht werden, **wenn er sich oder andere gegenwärtig erheblich gefährdet**. Diese Form der Unterbringung dient vorrangig dem Schutz der Allgemeinheit. Sie kann nur auf Antrag des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt (zuständig ist in der Regel das Ordnungs-

oder das Gesundheitsamt) durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden.

Davon zu unterscheiden ist die **zivilrechtliche (betreuungsrechtliche) Unterbringung**, die ausschließlich bei einer **Selbstgefährdung** der oder des Betreuten in Betracht kommt (§ 1831 Abs. 1 BGB). **Die Veranlassung einer zivilrechtlichen Unterbringung obliegt allein Ihnen als Betreuerin oder Betreuer**. Dabei bedürfen Sie der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn Sie die betreute Person in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der geschlossenen Abteilung für Demenzerkrankte in einem Pflegeheim) unterbringen wollen. Eine zivilrechtliche geschlossene Unterbringung ist nur zulässig, wenn:

- bei der betreuten Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass sie sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt oder
- bei der betreuten Person zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und die betreute Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn mit einem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden wäre. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1831 Abs. 2 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer haben Sie die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, zum Beispiel die Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist zur Beendigung der Unterbringung nicht erforderlich. Bei Zweifeln können Sie sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Sofern Sie die Unterbringung beenden, muss dies dem Betreuungsgericht alsbald angezeigt werden.

Liegen die oben genannten Unterbringungs Voraussetzungen nicht vor, dürfen Sie die betreute Person nicht unterbringen. Das Betreuungsrecht lässt es auch nicht zu, dass Sie als Betreuerin oder Betreuer die betreute Person bei ausschließlicher Fremdgefährdung ohne zumindest mittelbare Eigengefährdung allein zum Schutz Dritter unterbringen. Solche »polizeirechtlichen Unterbringungen« richten sich nach dem Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (s. o.).

Ob die medizinischen Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen, sollten Sie unbedingt mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten der betreuten Person besprechen.

Das Verfahren zur Einholung der erforderlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ist in den §§ 312 ff. FamFG geregelt. Diese Vorschriften sehen u. a. eine persönliche Anhörung der betreuten Person durch die Betreuungsrichterin oder den Betreuungsrichter sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens bzw. eines ärztlichen Zeugnisses (§§ 321, 331

FamFG) über die Notwendigkeit der Unterbringungsmaßnahme vor. Regelmäßig wird das Gericht der betreuten Person zur Wahrung ihrer Interessen eine **Verfahrenspflegerin** oder einen **Verfahrenspfleger** bestellen (§ 317 FamFG). Sie als Betreuer sind an dem Verfahren beteiligt und regelmäßig ebenfalls anzuhören.

b) **Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 BGB**

Auch außerhalb einer geschlossenen Einrichtung können in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen – also etwa in einem Krankenhaus oder einem Pflegeheim – Maßnahmen ergriffen werden, die die Bewegungsfreiheit genauso und ggf. weitergehend beschränken wie eine Unterbringung. Zu diesen **freiheitsentziehenden Maßnahmen** zählt das Anbringen mechanischer Vorrichtungen wie Bettgitter, Fixierungen und das Anbinden mit einem Bauchgurt im Bett oder am Stuhl sowie die Gabe von Medikamenten, die gezielt die Bewegungsfreiheit einschränken sollen. Die vorhergehenden Ausführungen für die betreuungsrechtliche Unterbringung auf den Seiten 10f. gelten für diese freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB) entsprechend.

Freiheitsentziehende Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn sie nicht nur für einen ganz kurzen Zeitraum (bei der Fixierung z. B. unter einer halben Stunde) oder regelmäßig erfolgen und die betroffene Person nicht wirksam eingewilligt hat oder sich nicht selbst dazu äußern kann. Von vorübergehenden Maßnahmen in Notfällen abgesehen, darf daher das Personal in Krankenhäusern, Alten- oder Pflegeheimen und besonderen Wohnformen nicht von sich aus die Bewegungsfreiheit der oder des Betreuten einschränken. Vielmehr ist es bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung der oder des Betreuten gehalten, Ihre Einwilligung zu einer Sicherungsmaßnahme einzuholen, welche dann der gerichtlichen Genehmigung bedarf. In Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen sollten Sie das Gespräch mit der Einrichtungsleitung suchen und dabei unbedingt auch die genauen Umstände des Einsatzes und deren Kontrolle erörtern. Nach § 27 der Sächsischen Wohnteilhaberverordnung muss eine Vereinbarung zwischen Betreuern und der Leitung über die Umsetzung und Auswertung der gerichtlich genehmigten Maßnahmen für die in der Einrichtung mitwirkenden Beschäftigten bestehen. Die Einrichtungsleitung muss die Einhaltung einer solchen Vereinbarung regelmäßig überprüfen.

5. **Vertretung vor Ämtern und Behörden**

Der Aufgabenbereich »Vertretung vor Ämtern und Behörden« hat in der Regel nur deklaratorische Bedeutung. Die Kompetenz zur Vertretung vor Gericht und gegenüber Behörden ergibt sich grundsätzlich als Rechtsfolge aus der Zuweisung des jeweiligen Aufgabenbereiches. Zur Entgegennahme von Sozialleistungen für die betreute Person sind Sie jedoch nur dann berechtigt, wenn Ihnen zusätzlich der Aufgabenbereich »Vermögenssorge« zugewiesen ist.

6. **Vermögenssorge**

Dieser Aufgabenbereich wird in der Praxis sehr häufig angeordnet.

a) **Allgemeines**

Dieser Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- die Sicherung der regelmäßigen Einnahmen,
- die Verwaltung von Konten (Girokonten, Sparguthaben, Wertpapieren, etc.),
- die Verwaltung beweglicher Sachen und Immobilien,
- die Schuldenregulierung.

Dabei kann die Vermögenssorge insgesamt oder die Besorgung einzelner Vermögensangelegenheiten (z. B. die Verwaltung einer Immobilie) übertragen werden.

Beachten Sie, dass Ihre Vermögensverwaltungsbefugnis als Betreuerin oder Betreuer lediglich neben die der betreuten Person tritt, solange diese geschäftsfähig ist und auch kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Sie haben daher in Absprache mit der betreuten Person zunächst zu entscheiden, welche Vermögensgegenstände Sie ihr zur eigenverantwortlichen Verwaltung überlassen. **Dabei ist den Wünschen und dem Willen der betreuten Person zu entsprechen, soweit:**

- **hierdurch die Person oder das Vermögen der/des Betreuten nicht erheblich gefährdet würde und die/der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder**
- **dies der Betreuerin/dem Betreuer nicht zuzumuten ist** (§ 1821 Abs. 2 und 3 BGB).

Im Rahmen Ihrer Betreuertätigkeit sind Sie grundsätzlich befugt, über das gesamte Vermögen der betreuten Person zu verfügen. Zu deren Schutz unterliegen Sie hierbei einer **Kontrolle durch das Betreuungsgericht**. Dazu ist von Ihnen zu Beginn der Betreuung ein Vermögensverzeichnis zu erstellen, dann über die laufende Vermögensverwaltung Rechnung zu legen und am Ende der Betreuung eine Schlussrechnung zu erstatten. Bestimmte Geschäfte bedürfen darüber hinaus der Genehmigung des Betreuungsgerichts (vgl. Seite 17 ff.).

Damit sich alle Geldbewegungen nachverfolgen lassen, müssen Sie sämtliche Verfügungen über das Geld der oder des Betreuten dokumentieren. Dies gilt auch für Barauszahlungen an die betreute Person, die Sie sich quittieren lassen sollten. Sonstige Zahlungen sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse möglichst ausschließlich über ein Girokonto der oder des Betreuten abwickeln, um eine lückenlose Dokumentation zu ermöglichen.

b) **Ermittlung des Vermögens/Vermögensverzeichnis**

Gemäß § 1835 Abs. 1 BGB haben Sie bei Übertragung des Aufgabenbereiches »Vermögenssorge« zu Beginn der Betreuung ein

Vermögensverzeichnis zu erstellen. Das Vermögensverzeichnis dient der **Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse** der betreuten Person und enthält alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie eine Aufstellung ihres laufenden Einkommens. Das Vermögensverzeichnis ist die Grundlage für Ihre Vermögensverwaltung und für die Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Erwirbt die betreute Person während der Betreuung weiteres Vermögen (z.B. durch eine Erbschaft), müssen Sie für dieses auch ein Vermögensverzeichnis fertigen und dem Gericht vorlegen.

Darüber hinaus müssen Sie mit Übernahme der Betreuung einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person erstellen (sog. Anfangsbericht, § 1863 Abs. 1 BGB). Soweit die Verwaltung des Vermögens der betreuten Person zu dem Aufgabenbereich der Betreuerin oder des Betreuers gehört, muss zudem zum Zeitpunkt der Bestellung ein Vermögensverzeichnis erstellt werden, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit zu versichern ist und das dem Anfangsbericht beigelegt werden muss (§§ 1835 Abs. 1, 1863 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Verpflichtung, einen Anfangsbericht zu erstellen, gilt nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich und in familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zur betreuten Person geführt wird. Dann führt das Gericht mit der betreuten Person auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch (§ 1863 Abs. 2 BGB).

Gehen Sie bei der Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie folgt vor:

- **Stellen Sie fest, welche Vermögenswerte die betreute Person besitzt.** Das wird nicht immer einfach sein. Soweit Sie sich mit der betreuten Person verständigen können, können Sie über diese die vorhandenen Vermögenswerte erfahren. Auch frühere Steuererklärungen oder die Befragung von Verwandten können Anhaltspunkte für die Vermögensverhältnisse ergeben. Mitunter kann eine Durchsuchung der Wohnung nach vermögensrelevanten Unterlagen oder Wertgegenständen erforderlich sein, die Sie aber grundsätzlich nicht gegen den Willen der oder des Betreuten durchführen dürfen und zu der Sie Zeugen (z.B. Angehörige, Nachbarn) hinzuziehen sollten.
- Prüfen Sie, ob **Konten, Sparbücher** etc. vorhanden sind und ermitteln Sie die Kontostände zum Stichtag Ihrer Betreuerbestellung. Erkundigen Sie sich bei der Bank zugleich nach bestehenden Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen und Kontovollmachten und sichern Sie die Konten gegen den Zugriff Dritter (dazu näher im nachfolgenden Abschnitt c). Sehen Sie auch die letzten Kontoauszüge danach durch, ob größere Geldbewegungen stattgefunden haben – unter Umständen besteht ein Rückforderungsanspruch, weil die oder der Betreute bei diesen Überweisungen (schon) geschäftsunfähig war.
- Wenn Sie feststellen, dass die betreute Person über **Lebensversicherungen** oder **Bausparverträge** verfügt, erfragen Sie bei dem Versicherer bzw. der Bausparkasse den Kapitalstand.
- Ermitteln Sie die laufenden Einnahmen der betreuten Person. Als laufende Einnahmen kommen in Betracht:
 - Arbeitseinkommen und Lohnersatzleistungen: Dazu gehören Ausbildungsvergütung oder Werkstattlohn ebenso wie beispielsweise Arbeitslosengeld, Mutterchaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld, Übergangsgeld oder Verletzengeld

- Renten und Pensionen: Hier sind vor allem Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten sowie Witwen-/Witwerrenten als häufige Einnahmen zu nennen. Es gibt aber noch weitere Renten wie z.B. Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder private Zusatzrenten.
 - Pflegegeld: Das Pflegegeld wird von der Pflegekasse gewährt, wenn die betreute Person ehrenamtlich in häuslicher Umgebung gepflegt wird, und hängt in seiner Höhe vom Pflegegrad der betreuten Person ab. Der Pflegegrad sollte daher angegeben werden.
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung: Hier werden evtl. Einnahmen erzielt, wenn die betreute Person Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden oder einer nicht selbst genutzten Wohnung ist.
 - Sachleistungen: Sachleistungen sind von Geldleistungen zu unterscheiden. Die betreute Person erhält bei der Sachleistung eine Hilfe, Unterstützung, Versorgung oder Förderung durch einen Leistungsanbieter, der direkt mit dem bewilligenden Leistungsträger abrechnet. Beispiel ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, wenn sie nicht als Persönliches Budget gewährt wird, oder die Hilfe zur Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst als Sachleistung in der Sozialhilfe.
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen: Zinsen aus Sparbüchern, Bausparverträgen und Wertpapieren, Dividenden oder Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind solche Einkünfte.
 - sonstige Einnahmen: Hierunter fallen Unterhalt und Kindergeld ebenso wie Wohngeld oder Bürgergeld oder Geldleistungen in der Sozialhilfe (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie im Sozialen Entschädigungsrecht.
- Prüfen Sie im Zusammenhang mit der Feststellung, dass die oder der Betreute solche Zahlungen erhält, für welchen Zeitraum diese bewilligt sind; ggfs. ist eine erneute **Antragstellung** erforderlich. **Informieren Sie sich ggf. über die jeweiligen Zeitpunkte einer rechtzeitigen Antragstellung, um eine lückenlose Leistungsgewährung sicherzustellen.**
 - Prüfen Sie auch, ob der oder dem Betreuten **Unterhaltsansprüche oder erbrechtliche Ansprüche** zustehen.
 - **Klären Sie, welche Zahlungsverpflichtungen die betreute Person treffen.** Dazu können Sie notfalls auch eine Selbstauskunft der betreuten Person bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) einholen.

Für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses erhalten Sie vom Betreuungsgericht einen Vordruck. Dieser ist zum angegebenen Stichtag (Wirksamwerden der Betreuung) vollständig und richtig auszufüllen. Hierbei auftretende Fragen können Sie an das zuständige Betreuungsgericht stellen, aber auch an Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde. Eine Kopie des Verzeichnisses sollten Sie zusammen mit den zugehörigen Unterlagen in Ihrer Betreuungsakte ablegen. Empfehlenswert ist ferner die Erarbeitung einer Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben der betreuten Person, um deren finanziellen Spielraum von Anfang an zuverlässig einschätzen zu können.

Denken Sie im Zusammenhang mit der Ermittlung des Vermögens, der Einnahmen, Ausgaben und der Schulden der

betreuten Person daran, die betreffenden Stellen – z. B. Banken, Behörden oder Vermieter – **über Ihre Bestellung zur Betreuerin bzw. zum Betreuer zu informieren.**

c) **Sicherung und Verwaltung des Vermögens/ Schuldenregulierung**

Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollten Sie so einsetzen, dass die betreute Person nach Möglichkeit ihren gewohnten Lebensstandard beibehalten kann. Im Vordergrund der Vermögenssorge steht nicht eine Vermehrung des Vermögens. Wünscht die betreute Person Ausgaben, die ihren Vermögensstamm angreifen, ohne ihre finanzielle Sicherheit zu gefährden, ist auch dieser Wunsch zu respektieren.

Geld der betreuten Person, dass Sie für deren Ausgaben benötigen (sog. Verfügungsgeld) müssen Sie auf einem Girokonto bereithalten (§ 1839 Abs. 1 BGB). Der Zahlungsverkehr für die betreute Person ist grundsätzlich bargeldlos unter Verwendung dieses Girokontos durchzuführen (§ 1840 BGB). Nicht zur Deckung des Lebensunterhaltes benötigtes Geld (sog. Anlagegeld) soll auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto der betreuten Person angelegt werden (§ 1841 BGB). Hierbei ist zu beachten, dass das Kreditinstitut bei diesen Anlagen einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehört (§ 1842 BGB). Bei Zweifeln über die Sicherheit einer Anlage sollten Sie sich an das Betreuungsgericht wenden.

Sichern Sie die Konten der oder des Betreuten gegen den Zugriff Dritter. Soweit Kontovollmachten für Dritte bestehen, erwägen Sie deren Widerruf. Auch Daueraufträge und Einzugsermächtigungen sollten Sie überprüfen. Wenn nicht sichergestellt ist, dass das Konto die erforderliche Deckung aufweist, sollten Sie einen Widerruf der Einzugsermächtigung und die Erledigung laufender Zahlungsverpflichtungen durch Überweisungen in Betracht ziehen. Prüfen Sie, ob **Freistellungsaufträge** einzurichten oder anzupassen sind.

Weiterhin müssen Sie **für die Anlagekonten und -depots der oder des Betreuten eine Sperrvereinbarung (»Sperrvermerk«) mit der Bank/Sparkasse treffen.** Dies gilt sowohl bei der Neueröffnung von Konten oder Depots als auch für Sparanlagen, die bei Einrichtung der Betreuung bereits bestehen. Inhalt der Sperrvereinbarung ist es, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer zum Abheben von Geld oder zur Entgegennahme von Wertpapieren die Genehmigung des Betreuungsgerichts braucht (§ 1845 BGB). Eine freie Verfügung über das Geld bzw. die Wertpapiere ist dann nicht mehr möglich. Bei Sparanlagen muss die Bank/Sparkasse die Sperrvereinbarung in die Kontounterlagen und die in Ihren Händen befindlichen Sparurkunden (Sparbuch, -brief, -zertifikat etc.) eintragen; der Sperrvermerk lautet: »Zur Erhebung des Geldes durch die Betreuerin oder den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich«. Wertpapiere wie Aktien und Pfandbriefe geben Sie in Verwahrung einer zuverlässigen Bank/Sparkasse und treffen zugleich die Sperrvereinbarung (»Zur Herausgabe der Wertpapiere durch die Betreuerin bzw. den Betreuer ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts

erforderlich«). Für Wertpapiere, die der Staat ausgibt, kann statt der Depotverwahrung auch die Eintragung in das Bundesschuldenbuch beantragt werden; der Sperrvermerk lautet hier: »Über die Forderung kann die Betreuerin oder der Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen«. Lassen Sie sich die Sperrvereinbarung von der Bank/Sparkasse bestätigen und legen Sie dem Gericht den Nachweis vor; hierzu erhalten Sie vom Gericht das Formblatt »Nachweis einer Sperrvereinbarung«. Bei Wertpapieren, die der Staat ausgibt, legen Sie dem Gericht einen Depotauszug bzw. eine Bundesschuldenbuchbestätigung vor. Eine Sperrvereinbarung ist nicht erforderlich für Konten, mit deren Guthaben die Betreuerin oder der Betreuer Ausgaben bestreitet (Girokonto). Auch befreite Betreuerinnen und Betreuer (vgl. dazu Seite 15) sind ausgenommen. Sollten Sie unsicher sein, ob für ein bestimmtes Konto oder eine bestimmte Geldanlage ein Sperrvermerk erforderlich ist, wenden Sie sich an das Betreuungsgericht.

Hat die betreute Person Lebensversicherungen oder Bausparverträge abgeschlossen, prüfen Sie, ob sie das angesparte Kapital zum Lebensunterhalt benötigt. Dann ist eine Kündigung der betreffenden Verträge zu erwägen. Sie bedarf gem. § 1849 Abs. 1 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Prüfen Sie, ob vorhandene Versicherungen (z. B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Unfallversicherung) der oder des Betreuten erforderlich sind und insbesondere noch der aktuellen Lebenssituation gerecht werden. Nicht notwendige oder unwirtschaftliche Versicherungen sollten Sie kündigen und ggf. eine günstigere Versicherung abschließen. Ob eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Kündigung notwendig ist, erfragen Sie beim Betreuungsgericht.

Bei der Verwaltung bedeutender Vermögenswerte werden Sie in der Regel auf professionelle Hilfe (bspw. einer Steuerberatung oder einer Hausverwaltung) angewiesen sein.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ist das »Trennungsprinzip« zu beachten. Neben dem selbstverständlichen Verbot, Vermögen der oder des Betreuten für eigene Zwecke zu verwenden, folgt hieraus das Gebot, eigenes und verwaltetes Vermögen strikt zu trennen. Sie dürfen daher beispielsweise Forderungen der betreuten Person (z. B. deren Rente) nicht auf Ihr eigenes Konto einziehen.

Schenkungen aus dem Vermögen der betreuten Person sind grundsätzlich genehmigungspflichtig (§ 1854 Nr. 8 BGB). Hiervon ausgenommen sind »Anstandsschenkungen« (Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeit etc.) und »Gelegenheitsgeschenke« (z. B. für fürsorgliche Nachbarinnen oder Nachbarn oder das Pflegepersonal), soweit sie nach den Lebensverhältnissen der betreuten Person angemessen und üblich sind.

Im Rahmen der Vermögensbetreuung gehört auch die Abgabe von **Steuererklärungen** bzw. die Beantragung einer Nichtveranlagungsbescheinigung beim Finanzamt zu Ihren Aufgaben. Klären Sie, ob die oder der Betreute in der Vergangenheit alle erforderlichen Steuererklärungen abgegeben hat und ob aktuell die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen besteht.

Werden gegen die betreute Person Forderungen erhoben, kann es geboten sein, Rat bei einer **Rechtsanwältin** oder einem **Rechtsanwalt** einzuholen, um zu überprüfen, ob die Verbindlichkeit wirklich besteht. Möglicherweise war die betreute Person bei Abschluss des die Schuld begründenden Vertrages gar nicht mehr geschäftsfähig.

Für finanziell bedürftige Betreute gibt es auch die Möglichkeit, sich für eine grundsätzlich kostenlose Erstberatung an eine anwaltliche Beratungsstelle zu wenden. Die Beratungsstellen finden Sie unter: <https://www.justiz.sachsen.de/content/2487.htm>.

Stellen Sie nach Sichtung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überschuldung der oder des Betreuten fest, sollten Sie Maßnahmen zur Schuldenregulierung ergreifen und dabei nötigenfalls professionelle Hilfe suchen. Vielfach wird hierzu der gemeinsame Besuch einer Schuldnerberatungsstelle erforderlich sein. Sinnvoll kann es auch sein, Kontakt mit den Gläubigerinnen und Gläubigern aufzunehmen, um eine Stundung oder Ratenzahlungsvereinbarung zu erwirken.

d) Rechnungslegungspflicht

Als Betreuerin oder Betreuer haben Sie über Ihre Vermögensverwaltung jährlich Rechnung zu legen (§§ 1865 ff. BGB). Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt. Die Abrechnung soll eine **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben** enthalten, über die Entwicklung des Vermögens Auskunft geben und mit Belegen versehen sein.

Die erste Rechnungslegung schließt sich an das Vermögensverzeichnis an, die späteren Rechnungslegungen an die jeweils vorausgegangene Rechnungslegung.

e) Befreite Betreuerinnen/Betreuer

Wird die Betreuung durch den Vater, die Mutter, die Geschwister, die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder ein Abkömmling (Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder) der betreuten Person sowie Vereinsbetreuer, die Betreuungsbehörde oder Behördenbetreuer wahrgenommen, bestehen Erleichterungen bei der Rechnungslegungspflicht, sofern das Gericht nicht Abweichendes anordnet (§§ 1859 Abs. 2, 1872 Abs. 4 BGB).

Sie brauchen auch keinen Sperrvermerk (§ 1859, Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1845 BGB) durch die Bank anbringen zu lassen. Trotz dieser Erleichterungen bleibt die befreite Betreuerin oder der befreite Betreuer selbstverständlich dem Grundsatz einer wirtschaftlich vernünftigen Vermögensverwaltung verpflichtet.

Befreite Betreuerinnen und Betreuer trifft zudem keine jährliche Rechnungslegungspflicht. Stattdessen müssen sie jährlich eine **Vermögensübersicht** bei Gericht einreichen (§ 1859 Abs. 1 BGB). Das Betreuungsgericht kann diese Frist auch auf höchstens fünf Jahre verlängern. Anzugeben sind dabei die Gegenstände und der Wert des Vermögens zum Stichtag. Zu- und Abgänge müssen darin nicht enthalten sein.

f) Entlastung

Bei der Beendigung der Betreuung haben Sie zunächst das von Ihnen verwaltete Vermögen und alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen herauszugeben, soweit Ihnen der Aufgabenbereich Vermögenssorge übertragen worden ist. Eine Schlussrechnungslegung ist nur auf Verlangen der ehemals betreuten Person, deren Erben oder sonstigen Berechtigten anzufertigen (§ 1872 Abs. 1 BGB).

Sonst sind Sie zu einer Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht verpflichtet. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vermögensübersicht ist gegenüber dem Betreuungsgericht zu versichern (§ 1872 Abs. 2 und 4 BGB).

Bei einem Wechsel des Betreuers haben Sie hingegen das Ihrer Verwaltung unterliegende Vermögen und alle Unterlagen an den neuen Betreuer herauszugeben. (§ 1872 Abs. 3 BGB). Zudem haben Sie eine Schlussrechnungslegung und im Übrigen einen Schlussbericht einzureichen (§§ 1872 Absatz 3, 1863 Absatz 4 BGB). Befreite Betreuer müssen anstatt der Schlussrechnungslegung nur eine Vermögensübersicht anfertigen (§ 1872 Absatz 4 BGB).

7. Post- und Fernmeldeverkehr

Das von Grundgesetz und sächsischer Verfassung garantierte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis gilt auch zwischen der betreuten Person und ihrer Betreuerin bzw. ihrem Betreuer. Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post der betreuten Person sind Ihnen nur gestattet, wenn dies als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden ist (§ 1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB). In der Regel wird die betreute Person ohnehin bereit sein, an sie adressierte Post gemeinsam mit Ihnen zu öffnen, zu lesen und zu besprechen. Ist dies jedoch nicht der Fall oder ist die betreute Person nicht in der Lage, die Post zu verwahren und Ihnen zugänglich zu machen, können Sie Ihre Betreueraufgaben (etwa die Vermögenssorge) nicht wirksam wahrnehmen. In diesen Fällen ist die Anordnung dieser zusätzlichen Befugnis erforderlich und sollte daher von Ihnen bei Gericht angeregt werden.

Die Aufgabe »Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post« kann Sie insbesondere berechtigen,

- Briefe, Pakete und Postsendungen entgegenzunehmen und zu öffnen, nötigenfalls auch an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden,
- zu verhindern, dass die oder der Betreute Briefe versendet (der Kontakt mit bestimmten Stellen, die die Rechte von Betreuten wahren sollen – etwa das Betreuungsgericht oder der für die betreute Person bestellte Verfahrenspfleger – darf allerdings nicht beschränkt werden),
- die Post oder ein Heim, in dem die betreute Person lebt, aufzufordern, Ihnen alle an sie gerichteten Briefe auszuhändigen,
- Nachsendeanträge zu stellen.

Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr (§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 BGB) beinhaltet den Telefon-, Telefax- und E-Mail-Verkehr. Als Maßnahme kommt bei exzessiven Telefongewohnheiten das Sperren bestimmter Anschlüsse oder Rufnummern in Betracht.

Nutzen Sie Ihre Befugnisse im Post- und Fernmeldeverkehr zurückhaltend. Prüfen Sie vor jeder Maßnahme, ob diese vermeidbar ist. Öffnen Sie z.B. offenkundig vertrauliche Post ohne Vermögensbezug nicht, wenn Ihnen nur die Vermögensverwaltung übertragen ist.

V. Aufsicht durch das Betreuungsgericht und Berichtspflichten

Als Betreuerin oder Betreuer stehen Sie unter der **Aufsicht des Betreuungsgerichts** (§ 1862 Abs. 1 BGB). Neben der Möglichkeit, sich durch das Gericht beraten zu lassen, werden hierdurch auch Berichts- und Meldepflichten begründet:

- Zu Beginn einer Betreuung mit dem Aufgabenbereich Vermögenssorge ist ein **Vermögensverzeichnis** einzureichen. Sofern es sich nicht um eine befreite Betreuung handelt, ist danach jährlich über die Verwaltung des Vermögens **Rechnung zu legen**. Am Ende der Betreuung ist beim Gericht eine **Vermögensübersicht einzureichen** (§ 1872 Abs. 2 BGB). Das Gericht wird Ihnen hierzu die notwendigen Formulare übersenden. Näheres hierzu finden Sie ab Seite 12 und am Ende der Broschüre bei den »Praktischen Hilfen«.
- Mit der Übernahme der Betreuung besteht für die Betreuerin oder den Betreuer zudem die Pflicht zur Erstellung eines Berichts über die persönlichen Verhältnisse (sog. Anfangsbericht). Dieser ist gemeinsam mit dem Vermögensverzeichnis spätestens drei Monate nach Bestellung bei dem Betreuungsgericht abzugeben (§ 1863 Abs. 1 BGB). Sofern die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit familiärer Beziehung oder persönlichen Bindung zur betreuten Person geführt wird, ist die Erstellung des Anfangsberichts nicht erforderlich. Das Betreuungsgericht führt dann in der Regel ein Anfangsgespräch mit der betreuten Person durch (§ 1863 Abs. 2 BGB).

- Unabhängig vom übertragenen Aufgabenkreis hat die Betreuerin bzw. der Betreuer das Betreuungsgericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse der oder des Betreuten zu unterrichten (§ 1863 Abs. 3 BGB). Das Gericht wird diesen **Bericht** durch Übersendung eines entsprechenden Formulars jährlich bei Ihnen anfordern.
- Zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte ist eine **Genehmigung** des Betreuungsgerichts erforderlich (dazu ab Seite 17).
- Ergeben sich im Verlauf des Betreuungsverfahrens Änderungen (z.B. die Notwendigkeit der Übertragung weiterer Aufgabenbereiche, der Wegfall des Betreuungsbedarfs insgesamt oder für einen bestimmten Bereich oder die Notwendigkeit der Anordnung, Beschränkung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes), **sind** diese dem Betreuungsgericht **mitzuteilen** (§ 1864 Abs. 2 BGB).
- Auf Verlangen des Betreuungsgerichts hat die Betreuerin bzw. der Betreuer außerdem jederzeit **Auskunft** über die Führung der Betreuung sowie die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu erteilen (§ 1864 Abs. 1 BGB).

Kommt die Betreuerin oder der Betreuer Weisungen des Betreuungsgerichts nicht nach, kann das Betreuungsgericht ein Zwangsgeld festsetzen (§ 1862 Abs. 3 BGB, § 35 FamFG). Wegen der Verletzung von Berichtspflichten und Weisungen kann das Gericht die Betreuerin oder den Betreuer – je nach Gewicht des Verstoßes – auch **entlassen**.

VI. Genehmigungspflichtige Maßnahmen

Für Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die für die betreute Person von besonderer Bedeutung sind, verlangt das Gesetz eine **Genehmigung** durch das Betreuungsgericht. **Fehlt die Genehmigung, ist Ihre Erklärung grundsätzlich nicht wirksam.**

Bei einseitigen Rechtsgeschäften wie der Kündigung eines Mietvertrages müssen Sie die erforderliche betreuungsgerichtliche Genehmigung bereits vorher einholen. Ihre Erklärung ist andernfalls unwirksam (§ 1858 Abs. 1 BGB). Dies ist insbesondere zu beachten, soweit die Versäumung von Kündigungsfristen droht. Denn das Rechtsgeschäft kann auch nicht durch eine nachträglich eingeholte Genehmigung des Gerichts geheilt werden. Die Kündigung muss vielmehr erneut ausgesprochen werden. Nehmen Sie ein einseitiges Rechtsgeschäft gegenüber einem Gericht oder einer Behörde (z.B. Erbausschlagung) ohne die vorherige Einholung der erforderlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts vor, so hängt dessen Wirksamkeit von der nachträglichen Genehmigung des Betreuungsgerichts ab und ist nicht generell unwirksam (§ 1858 Abs. 3 BGB).

Gegenseitige Rechtsgeschäfte (Verträge), die Sie ohne die erforderliche Genehmigung vornehmen, sind grundsätzlich schwebend unwirksam. Das Rechtsgeschäft kann aber durch eine nachträgliche Genehmigung des Betreuungsgerichts geheilt werden (§ 1856 BGB). Erteilt das Gericht die Genehmigung nicht, bleibt das Rechtsgeschäft unwirksam. Daher ist in derartigen Fällen der andere Vertragsteil schon vorab auf die bestehende Betreuung und den Genehmigungsvorbehalt aufmerksam zu machen. Der Vertrag sollte ausdrücklich unter dem Vorbehalt der betreuungsgerichtlichen Genehmigung abgeschlossen werden. Sollte der andere Vertragsteil die Betreuerin oder den Betreuer zur Mitteilung darüber auffordern, ob die Genehmigung erteilt worden ist, so kann die Mitteilung der Genehmigung nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Empfang dieser Aufforderung erfolgen. Wird die Genehmigung nicht binnen dieser Frist mitgeteilt, gilt sie als verweigert (§ 1856 Abs. 2 BGB).

Nicht zuletzt aus haftungsrechtlichen Gründen sollten Sie vor der Vornahme eines Rechtsgeschäfts rechtzeitig das Betreuungsgericht schriftlich informieren und die Erteilung der Genehmigung anregen. Dies gilt auch, soweit Sie unsicher sind, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

Teilweise ist eine **Befreiung von den Genehmigungspflichten** möglich.

Die nachfolgende **Aufstellung genehmigungspflichtiger Angelegenheiten** soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Genehmigungsvorbehalte bieten. **Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.** Um eine bessere Orientierung zu ermöglichen, ist sie nach Aufgabenbereichen und Sachgebieten gegliedert. **Wenden Sie sich in Zweifelsfällen stets an das Betreuungsgericht.**

Genehmigungspflichtig sind:

1. Aufgabenbereich Gesundheitssorge

- Einwilligung in gefährliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe (§ 1829 Abs. 1 BGB) sowie Nichteinwilligung oder Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff (§ 1829 Abs. 2 BGB), wenn mit der Entscheidung die Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens oder sogar des Todes einhergeht; liegt eine Patientenverfügung vor und besteht zwischen Ihnen und der ärztlichen Seite Einvernehmen darüber, dass die beabsichtigte Maßnahme dem in der Patientenverfügung niedergelegten Willen der oder des Betreuten entspricht, ist aber keine Genehmigung erforderlich (§ 1829 Abs. 4 BGB); auch bei einem medizinischen Notfall ist grundsätzlich keine Genehmigung erforderlich, wenn andernfalls erhebliche gesundheitliche Nachteile oder gar der Tod der oder des Betreuten droht (vgl. näher Seite 8).
- Für den Fall des Nichtvorliegens einer bindenden Patientenverfügung kommt es auf die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der oder des Betroffenen gemäß § 1827 Abs. 2 BGB, was anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln ist, an. Sofern Sie und die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt Einvernehmen darüber erzielen können, dass die beabsichtigte Maßnahme dem Willen der oder des Betroffenen entspricht, ist eine Genehmigung ebenfalls entbehrlich. Auch empfiehlt es sich, die Tatsachen und das Ergebnis der gemeinsamen Verständigung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zu dokumentieren. Bei Meinungsverschiedenheiten oder sofern einer der Handelnden auch nur geringste Zweifel daran hat, ob das geplante Vorgehen dem Willen der betreuten Person entspricht, ist das Betreuungsgericht anzurufen.
- Einwilligung in eine Sterilisation (§ 1830 BGB),
- Einwilligung in zwangsweise durchgeführte ärztliche Behandlung (§ 1832 BGB, vgl. näher Seite 9).

2. Aufgabenbereich Vermögenssorge

a) Allgemeines

- Abheben und Überweisen von Guthaben auf Konten, die mit einem Sperrvermerk versehen sind (§ 1845 Abs. 1 S. 1 BGB),
- Anlagegeld der oder des Betreuten, wenn dieses anders als auf einem Anlagekonto gemäß § 1841 Abs. 2 BGB angelegt werden soll (§ 1848 i.V.m. § 1841 Abs. 2 BGB),

- Verfügung über Forderungen und Wertpapiere der oder des Betreuten, deren Wert mehr als 3.000 EUR beträgt (§ 1849 Abs. 1 und 2, Satz 1 Nr. 1a BGB); von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Guthaben auf Giro- und vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonten (§ 1849 Abs. 2 Nr. 1b und 1c BGB).

Achtung: Für befreite Betreuerinnen und Betreuer gelten Erleichterungen (§§ 1859 Abs. 1 Nr. 2, 1849 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2, S. 2 BGB).

b) Abschluss bestimmter Vertragsangelegenheiten

- Vertrag betreffend Erwerbsgeschäfte (§ 1852 Nr. 1a, 1b und 2 BGB),
- Pachtvertrag für Gewerbebetrieb (§ 1853 S. 1 Nr. 2 BGB),
- Kreditaufnahme (§ 1854 Nr. 2 BGB); dazu zählt auch die Einrichtung oder Nutzung eines Girokontos mit Überziehungsmöglichkeit (Dispositions kredit),
- Übernahme fremder Verbindlichkeit, Bürgschaft (§ 1854 Nr. 4 und 5 BGB),
- Verträge, durch die die betreute Person zu wiederkehrenden Leistungen für länger als vier Jahre verpflichtet werden soll, z. B. Abschluss einer Lebensversicherung oder eines Mietvertrages (§ 1853 S. Nr. 1 BGB), es sei denn die oder der Betreute kann das Vertragsverhältnis ohne eigene Nachteile vorzeitig kündigen.

c) Grundstücksangelegenheiten

- Verfügung über ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück, z. B. Nießbrauch, Vorkaufsrecht, Dienstbarkeit (§ 1850 Nr. 1 BGB),
- Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gerichtet ist (§ 1850 Nr. 2 BGB),
- Antrag auf Zwangsversteigerung eines Grundstücks (§ 181 Abs. 2 Zwangsversteigerungsgesetz),

d) Familien- und Kindschaftsrecht

- Zustimmung (bei angeordnetem Einwilligungsvorbehalt) zu einem Ehevertrag (§ 1411 Abs. 1 BGB) oder Abschluss eines Ehevertrages bei Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person (§ 1411 Abs. 2 BGB),
- Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§ 1484 Abs. 2 BGB),
- Aufhebung der Gütergemeinschaft (§ 1492 Abs. 3 BGB),
- Eheaufhebungs- oder Ehescheidungsklage bei Geschäftsunfähigkeit der betreuten Person (§ 125 Abs. 2 FamFG),
- Vaterschaftsanerkennung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung bzw. den Widerruf der Anerkennungserklärung bei Geschäftsunfähigkeit.

e) Erbschaftsangelegenheiten

- Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, Verzicht auf die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs oder Vermächtnisses, Auseinandersetzungsvertrages (§ 1851 Nr. 1 BGB),
- Rechtsgeschäft, durch das die betreute Person zu einer Verfügung über eine ihr angefallene Erbschaft oder über ihren künftigen gesetzlichen Erbteil oder ihren künftigen Pflichtteil verpflichtet wird (§ 1851 Nr. 2 BGB),
- Verfügungen über den Erbanteil oder zu einer Vereinbarung, mit der die betreute Person aus der Erbengemeinschaft ausscheidet (§ 1851 Nr. 3 BGB),
- Anfechtung eines Erbvertrages für die geschäftsunfähige betreute Person als Erblasser gem. § 2282 Abs. 2 BGB (§ 1851 Nr. 4 BGB),
- Vertragsabschluss mit dem Erblasser über die Aufhebung eines Erbvertrages oder einzelner vertragsmäßiger Verfügungen gem. § 2290 BGB (§ 1851 Nr. 5 BGB),
- Zustimmung zur testamentarischen Aufhebung einer in einem Erbvertrag mit dem Erblasser geregelten vertragsmäßigen Anordnung eines Vermächtnisses, Auflage sowie Rechtswahl gem. § 2291 (§ 1851 Nr. 6 BGB),
- Aufhebung eines zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern geschlossenen Erbvertrages durch gemeinschaftliches Testament gem. § 2292 BGB (§ 1851 Nr. 7),
- Rücknahme eines mit dem Erblasser geschlossenen Erbvertrages, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung gem. § 2300 Abs. 2 BGB (§ 1851 Nr. 8 BGB),
- Abschluss oder Aufhebung eines erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrages gem. §§ 2346, 2351 BGB sowie Abschluss eines Zuwendungsverzichtsvertrages gem. § 2352 BGB (§ 1851 Nr. 9 BGB).

3. Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten/ Aufenthaltsbestimmung

- Kündigung oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages für den von der betreuten Person gemieteten gemieteten Wohnraum (§ 1833 Abs. 3 Nr. 1 BGB),
- (Unter-)Vermietung von Wohnraum durch die betreute Person (§ 1833 Absatz 3 Nr. 3 BGB),
- Freiheitsentziehende Unterbringung der oder des Betreuten (§ 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB, vgl. näher Seite 11),
- Freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 1831 Abs. 4 BGB), z. B. Anbringung eines Bettgitters, Fixierung (vgl. näher Seite 12).

VII. Verhinderung der Betreuerin/des Betreuers

Haben Sie Urlaub oder können Sie aus anderen Gründen (z.B. wegen einer Erkrankung oder eines beruflich veranlassten Auslandsaufenthaltes) vorübergehend Ihre Betreueraufgaben nicht wahrnehmen, sollten Sie das Betreuungsgericht informieren, damit ein Verhinderungsbetreuer bestellt werden kann (§ 1817

Abs. 4 BGB). Zudem können Sie einen Dritten (möglichst Angehörige oder Bezugspersonen) beauftragen, nach der betreuten Person zu sehen. Zur Vornahme einzelner Hilfstätigkeiten können Sie zudem Dritten eine Untervollmacht erteilen.

VIII. Versicherungsschutz für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Es kann vorkommen, dass Sie in Ausübung Ihrer Betreuertätigkeit der betreuten Person oder einem Dritten einen Schaden zufügen. Wegen dieser Haftungsrisiken hat der Freistaat Sachsen eine Sammelhaftpflichtversicherung für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer abgeschlossen (dazu 1.). Für den Fall, dass Sie in Ausübung Ihres Amtes einen Unfall haben und dabei einen Personenschaden erleiden, besteht eine gesetzliche Unfallversicherung; zudem hat der Freistaat eine Sammelunfallversicherung für ehrenamtlich Tätige abgeschlossen (dazu 2.).

Auch wenn die Regulierung des Schadens nicht durch das Betreuungsgericht erfolgt, sollten Sie eingetretene Schadensfälle umgehend dem Gericht melden.

1. Haftpflichtschäden

Mit Ihrer Bestellung sind Sie, ohne dass Sie weitere Erklärungen abgeben müssen, bei Ihrer ehrenamtlichen Betreuertätigkeit haftpflichtversichert. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat bei der **Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G.** für Vermögensschäden einen Vermögensschaden-**Haftpflichtversicherungsvertrag** abgeschlossen. Darüber hinaus besteht zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Haftpflichtkasse VVaG Darmstadt seit 1. Januar 2014 ein Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag, mit dem auch Personen- und Sachschäden versichert sind. Als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer sind Sie mit Ihrer Bestellung über diese Verträge versichert. Eine Selbstbeteiligung wird aktuell nicht verlangt. Der Versicherungsschutz ist jedoch nachrangig, d.h. eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung im Schadenfall ist grundsätzlich vorleistungspflichtig.

Die Versicherungssummen (Haftungshöchstgrenzen) betragen derzeit 10 Mio. EUR für Personen und Sachschäden sowie

bei Vermögensschäden 250.000 EUR im Einzelfall, maximal 500.000 EUR jährlich. Hat die von Ihnen betreute Person ein großes Vermögen, so dass Vermögensschäden etwa durch Fehler bei der Vermögensverwaltung möglich erscheinen, die diese Haftungshöchstgrenzen überschreiten, sollten Sie sich um ergänzenden Versicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl bemühen. Sie können bei Bedarf auch einen eigenen Zusatzvertrag zu den bestehenden Haftpflichtversicherungsverträgen abschließen. Die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung können Ihnen als Aufwendersersatz (vgl. dazu auf Seite 21) aus dem Vermögen des Betreuten erstattet werden (§ 1877 Abs. 2 BGB).

Der Versicherungsschutz unterliegt verschiedenen Einschränkungen. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für Schäden,

- die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht werden,
- die aus Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeiten herrühren,
- die entstehen, weil Versicherungsleistungen nicht oder unzureichend wahrgenommen oder Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden; dieser Ausschluss gilt nicht, soweit sich die entsprechende Tätigkeit auf Sozialversicherungsverhältnisse bezieht sowie für Schäden, die entstanden sind, weil der Abschluss einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung oder – wenn eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich war – einer privaten Krankenversicherung versäumt wurde,
- die durch vorsätzliche Verletzungen von Sorgfaltspflichten entstanden sind.

Weitere Einzelheiten zu Voraussetzungen und Umfang der Versicherungsleistungen können Sie bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH erfragen:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Ecclesiastraße 1–4, 32758 Detmold

Tel.: 05231 603-0

Fax: 05231 603-197

E-Mail: info@ecclesia.de

Internet: www.ecclesia.com.

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrer Betreuertätigkeit von der oder dem Betreuten oder einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, müssen Sie dies binnen einer Woche diesem Versicherungsdienst schriftlich melden. Beizufügen oder nachzureichen ist eine Bestätigung des für Sie zuständigen Betreuungsgerichtes, wonach Sie als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer bestellt wurden und zum versicherten Personenkreis gehören. Ohne Abstimmung mit dem Versicherungsdienst dürfen Sie Ansprüche nicht anerkennen, sich vergleichen oder hierauf Zahlungen leisten. Der Versicherungsdienst wird für Sie die Abwicklung des Schadensfalles übernehmen. Er ist Ihr Ansprechpartner für die Schadensregulierung.

2. Unfallschäden

Als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer sind Sie **gesetzlich unfallversichert**. Die Versicherung greift ein, wenn Sie in Ausübung Ihrer Betreuertätigkeit durch einen Unfall einen **Personenschaden (Körperschaden)** erleiden. Versicherungsfälle in diesem Sinne sind unter anderem Unfälle auf dem Weg zu der oder dem Betreuten (Wegeunfälle).

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt insbesondere die Kosten für Heilbehandlung, Rehabilitationsmaßnahmen und Pflege und zahlt auch Unfallrenten, wenn eine vollständige Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit nicht möglich ist. In Schadensfällen ist Ihr Ansprechpartner die

Unfallkasse Sachsen

Rosa-Luxemburg-Str. 17a,

01662 Meißen

Tel.: 03521 724-0

Internet: www.uksachsen.de.

Darüber hinaus hat der Freistaat Sachsen eine **privatrechtliche Sammelversicherung** bei der **Basler Securitas Versicherungs-AG** für Unfallschäden abgeschlossen, die von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht abgedeckt sind. Die Versicherung deckt **Personenschäden** ab. Auch für diese Versicherung ist eine gesonderte Anmeldung der jeweiligen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer nicht erforderlich. Der Versicherungsschutz ist nachrangig, greift also nur, wenn keine anderweitige Absicherung besteht, mit Ausnahme von privaten Unfallversicherungen, die Sie selbst abgeschlossen haben. Die Versicherungssumme ist durch Haftungshöchstgrenzen gedeckelt (aktuell 50.000 EUR Grundversicherungssumme im Invaliditätsfall, 175.000 EUR bei 100 % Invalidität, 10.000 EUR im Todesfall, 2.000 EUR für Heilkosten und 5.000 Euro für Bergungskosten). Weitere Einzelheiten können Sie bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH (vgl. unter 1.) erfragen.

Auch bei den Unfallschäden gilt, dass Sie zur Vermeidung von Haftungsausschlüssen den Schadensfall unverzüglich dem Betreuungsgericht, der gesetzlichen Unfallkasse und ggf. der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH anzeigen sollten.

IX. Aufwandspauschale und Aufwendungsersatz

Zwar sind Sie als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer grundsätzlich unentgeltlich tätig. Die Ihnen durch die Betreuung entstehenden Aufwendungen wie Fahrtkosten, Telefon-, Porto oder Kopierkosten erhalten Sie aber erstattet. Sie haben dabei die **Wahl, ob Sie entweder jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen wollen (»Aufwendungsersatz«, §§ 1877 BGB) oder ob Sie – wie in der Praxis die Regel – eine »Aufwandspauschale« (§ 1878 BGB) in Höhe von 450 EUR jährlich (Stand 01.01.2026) geltend machen.** Die Wahl ist bindend.

Bei der Geltendmachung der Aufwandspauschale sind dem Betreuungsgericht keine Belege vorzulegen. Wollen Sie den konkreten Aufwendungsersatz geltend machen, müssen Sie Ihre Aufwendungen detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten, etc.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,42 EUR je gefahrenem Kilometer erstattet. Beachten Sie, dass Ihnen nur Aufwendungen für die rechtliche Betreuung erstattet werden, nicht für andere Hilfen, z. B. beim Einkauf oder Besuchsfahrten, die aus moralischen Gründen vorgenommen werden.

Der **Anspruch auf Ersatz bzw. Pauschale richtet sich zunächst gegen die von Ihnen betreute Person**, solange sie über hinreichende Finanzmittel verfügt. Ist diese hingegen mittellos, haben Sie einen entsprechenden **Anspruch gegen die Staatskasse** (§§ 1879, 1880 BGB). Die betreute Person gilt als mittellos, wenn sie den Vorschuss, den Aufwendungsersatz oder die Aufwandspauschale aus ihrem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann (§§ 1880 BGB, § 90 SGB XII). Diese Freigrenzen hängen von den Umständen des Einzelfalls ab. Derzeit beträgt die Grenze für das Schonvermögen 10.000 EUR; fragen Sie nötigenfalls das Betreuungsgericht.

Verfügt die betreute Person über hinreichende Finanzmittel, so können Sie Vorschuss und Aufwendungsersatz oder Aufwandspauschale auch ohne gerichtliche Festsetzung dem Vermögen der oder des Betreuten entnehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen ist. In diesem Fall brauchen Sie die entnommenen Beträge nur in die jährliche Abrechnung (§§ 1864 Abs. 1, 1865 Abs. 2 BGB) aufzunehmen. Ist Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge nicht übertragen, müssen Sie die konkreten Aufwendungen oder die Aufwendungspauschale gegenüber der oder dem Betreuten geltend machen.

Wenn die betreute Person nicht über hinreichende Finanzmittel verfügt, muss die Festsetzung der Aufwandspauschale oder des Aufwendungsersatzes beim Betreuungsgericht beantragt werden. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Person sollen in diesem Antrag dargestellt werden. Sie erhalten hierfür bei dem Betreuungsgericht einen Vordruck. Dieser kann auch im Internet

unter <https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm#article1788> (Auswahl Antrag für Aufwendungsersatz/ Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer/Vormünder/ Pfleger) abgerufen werden. Dort finden Sie auch ein Merkblatt zu Aufwendungsersatz und Aufwandspauschale.

Während der Anspruch auf Ersatz der konkreten Aufwendungen mit der jeweiligen tatsächlich getätigten Ausgabe entsteht und hierfür auch ein Vorschuss eingefordert werden kann, ist die Aufwandspauschale jährlich zu zahlen und zwar erstmals ein Jahr nach Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers (§§ 1878 Abs. 3 S. 1 BGB).

Beachten Sie, dass die Geltendmachung der **Aufwandspauschale fristgebunden** ist. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, die durch das Gericht nicht verlängert und nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf des Jahres geltend gemacht wird, in dem er entstanden ist. Er muss also bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1878 Abs. 4 BGB). Maßgeblich ist der Eingang des Antrags bei Gericht.

Demgegenüber erlischt der konkret berechnete **Aufwendungsersatzanspruch**, wenn er nicht binnen 15 Monaten nach seiner Entstehung gerichtlich geltend gemacht wird (§ 1877 Abs. 4 BGB). Das Betreuungsgericht kann gem. § 1877 Abs. 5 BGB eine andere Frist bestimmen bzw. die Frist verlängern.

Ist die betreute Person nicht mittellos, richtet sich der Anspruch also gegen diese selbst; die oben genannte Frist gilt ebenfalls. Ist Ihnen also der Aufgabenbereich der Vermögenssorge zugewiesen, so müssen Sie den jeweiligen Betrag innerhalb der genannten Fristen dem Vermögen der oder des Betreuten entnehmen (und dies anschließend in die jährliche Abrechnung mit aufnehmen).

Mit Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Betreuerin oder Betreuer erzielen Sie Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, die der **Einkommensteuer** unterliegen. Erhalten Sie eine Aufwandspauschale, ist diese steuerfrei, soweit sie zusammen mit Ihren übrigen steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nummer 26 EStG (»Übungsleiterpauschale«) den Freibetrag von höchstens 3.300 EUR im Jahr (ab 1.1.2026) nicht überschreitet (§ 3 Nummer 26b EStG).

Beziehen Sie **Bürgergeld**, wird die Aufwandspauschale bis zu einem Betrag von derzeit 3.300 EUR im Jahr (ab 1.1.2026) nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 11a Abs. 1 Nr. 4 SGB II). Bei Aufwandspauschalen von insgesamt mehr als 3.300 EUR im Kalenderjahr (ab 1.1.2026) wird nur der übersteigende Teil auf das Bürgergeld als Einkommen angerechnet. Dieser Teil gilt dann als Erwerbseinkommen.

X. Tod der/des Betreuten und sonstige Fälle der Beendigung der Betreuung

Die **Betreuung endet mit dem Tod der betreuten Person oder wenn sie durch das Gericht aufgehoben wird** (§ 1870 BGB). Stirbt die betreute Person, treten die Erben in ihre Rechtsstellung ein. In Ihrer Eigenschaft als Betreuerin oder Betreuer sind Sie nicht mehr berechtigt, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten für den Nachlass der oder des Betreuten zu regeln. Das ist Aufgabe der Erbberechtigten. Durch unberechtigte Handlungen nach dem Tod der oder des Betreuten können Sie sich schadenersatzpflichtig machen. Offene Anträge beim Betreuungsgericht auf Genehmigung bereits abgeschlossener Rechtsgeschäfte können nicht mehr positiv beschieden werden, die Genehmigung hat nun durch die Erbin oder den Erben zu erfolgen. Von bereits erteilten gerichtlichen Genehmigungen dürfen Sie keinen Gebrauch mehr machen.

Wenn die Erbberechtigten nicht bekannt sind, aber Handlungsbedarf hinsichtlich des Nachlasses besteht oder ein größerer Nachlass vorhanden ist (beispielsweise Grundstücke), sollten Sie beim Nachlassgericht eine Nachlasspflegschaft anregen. Sind (noch) keine Erben bzw. Erben bekannt und ist noch keine Nachlasspflegschaft bestellt, können Sie sich zur Klärung des Verbleibs des Nachlasses an das Ordnungsamt am letzten Wohnsitz der oder des Betreuten wenden. Ausnahmsweise können Sie unaufschiebbare Maßnahmen im Wege der Notgeschäftsführung durchführen, wenn Gefahr im Verzug ist, etwa weil die Erbberechtigten unbekannt sind und eine Nachlasspflegschaft noch nicht bestellt ist (§ 1874 BGB, z.B. Beauftragung einer Notreparatur wegen eines Wasserrohrbruchs).

Die **Bestattungspflicht trifft die nächsten Angehörigen der betreuten Person**. Dazu gehört das Recht, über den Leichnam zu bestimmen, über die Art der Bestattung zu entscheiden, die letzte Ruhestätte auszuwählen sowie in Obduktionen und Organentnahmen einzuwilligen. Sie sollten daher die nächsten Angehörigen über den Tod der oder des Betreuten informieren. Sind keine Angehörigen vorhanden, veranlasst das Ordnungsamt am Sterbeort die Bestattung; Sie sollten diese Behörde ggf. informieren. Hat die bzw. der Betreute einen

Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen, sollten Sie die zur Bestattung verpflichtete Person bzw. Behörde darauf hinweisen.

Folgende Dinge sollten Sie nach dem Tod der betreuten Person veranlassen:

- Informieren Sie sofort das **Betreuungsgericht und die Angehörigen/Erbberechtigten**. Fügen Sie der Information an das Gericht eine Kopie der Sterbeurkunde bei. Erhalten Sie keine Sterbeurkunde, unterrichten Sie das Betreuungsgericht hiervon.
- Übergeben Sie Unterlagen und Gegenstände, die der oder dem Betreuten gehörten, den Erbberechtigten bzw. der Nachlasspflegerin oder dem Nachlasspfleger gegen Quittung. War die Vermögensverwaltung übertragen, ist zu beachten, dass Sie die Rechnungslegungsunterlagen noch zur Erstellung der Schlussrechnung oder Vermögensübersicht benötigen. Ggf. sollten Sie daher Kopien fertigen.
- Geben Sie den Betreuerausweis an das Betreuungsgericht zurück.
- Hinsichtlich der Erstellung einer Schlussrechnung oder Vermögensübersicht und den entsprechenden Pflichten wird auf den Beitrag zur Entlastung auf Seite 15 verwiesen.

Im Falle eines **Betreuerwechsels** gelten die drei letztgenannten Punkte entsprechend. Das Betreuungsverhältnis endet hier mit Ihrer Entlassung durch das Gericht mit Rechtskraft des zugrundeliegenden Beschlusses. Zugleich wird eine neue Betreuerin oder ein neuer Betreuer bestellt (§ 1869 BGB). Die bei der Betreuungsübernahme benachrichtigten Stellen (Vermieter, Banken, Behörden etc.) sind entsprechend zu informieren. Dies erfolgt zweckmäßigerweise durch die neue Betreuerin bzw. den neuen Betreuer und sollte zwischen den Beteiligten abgestimmt werden. Zudem sind Sie verpflichtet einen abschließenden Schlussbericht, indem Sie über die nach dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen zu den persönlichen Verhältnissen der betreuten Person informieren, zu erstellen und diesen an das Betreuungsgericht zu übersenden (§ 1863 Abs. 4 BGB).

XI. Kosten des Betreuungsverfahrens

Das Betreuungsverfahren ist für die betreute Person nicht kostenlos. Neben der Aufwandsentschädigung, die an Sie als Betreuerin bzw. zu entrichten ist, verlangt auch die Justizkasse für das gerichtliche Verfahren von der betreuten Person **Gerichtskosten** (Gebühren und Auslagen). Diese werden aber nur dann erhoben, wenn das Vermögen der betreuten Person mehr als 10.000 EUR beträgt. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Vermögen der oder des Betreuten (aktuell jährlich 11,50 EUR je angefangenen 5.000 EUR des den Freibetrag von 10.000 EUR übersteigenden Vermögenswertes). Die Mindestgebühr beträgt derzeit 230 EUR pro Jahr. Ist vom Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die Vermögenssorge nicht erfasst, beschränkt sich der Wirkungskreis beispielsweise auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht, bestimmt sich die Gebühr zwar auch nach dem Vermögen der betreuten Person, beträgt aber maximal 300 EUR.

Zur Festsetzung der Gerichtsgebühren ist es deshalb erforderlich, das Vermögen der oder des Betreuten zum Beginn jedes Kalenderjahrs zumindest schätzungsweise zu ermitteln. Das Gericht wird Sie dazu – im Rahmen der jährlichen Berichtspflicht – auch dann um entsprechende Angaben bitten, wenn Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen ist.

Neben der Gebühr werden die Auslagen des Gerichts (z. B. für die Verfahrenspflegervergütung, Sachverständigenentschädigung, Reisekosten, Dokumentenpauschale) in Rechnung gestellt. Die betreute Person hat auch die Kosten einer für sie bestellten Verfahrenspflegerin bzw. eines Verfahrenspflegers zu tragen, wenn ihr Vermögen Freigrenzen übersteigt, die von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

XII. Praktische Hilfen

1. Ansprechpersonen und Hilfsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Hilfe bei Ihrer Tätigkeit können Sie bei verschiedenen Stellen erlangen:

Zunächst gehört es zur Aufgabe des **Betreuungsgerichts**, Sie zu beraten (§ 1861 Abs. 1 BGB). Insbesondere bei Zweifeln wegen der Reichweite Ihrer Betreuerbefugnisse und etwaiger Genehmigungserfordernisse sollten Sie davon Gebrauch machen und sich an das Betreuungsgericht, welches eine Abteilung des örtlichen Amtsgerichtes darstellt, wenden. Bei schriftlichen Anfragen sollten Sie stets den Namen der betreuten Person und das im Bestellungsbeschluss ersichtliche Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens anführen. Sie können auch um einen Besprechungstermin nachsuchen.

Eine Kommunikation mit dem Gericht ist auch über den elektronischen Weg möglich. Hierfür kann zum einen das digitale Postfach »Mein Justizpostfach« (MJP) für eine kostenfreie Kommunikation genutzt werden. Eine weitere Postfachlösung stellt das sog. Elektronische Bürger-Organisations-Postfach (eBO) dar, welches allerdings, anders als das MJP, eine kostenpflichtige Sende- und Empfangskomponente benötigt.

Sofern Sie sich zur Einrichtung eines der vorgenannten Konten entscheiden, finden Sie zum weiteren Vorgehen unter den nachfolgenden Links die erforderlichen Hinweise:

MJP: Voraussetzung für die Nutzung ist zunächst die Einrichtung eines Nutzerkontos bei der BundID. Die Einrichtung ist über den Link <https://id.bund.de/> möglich. Informationen zur anschließenden Einrichtung von MJP werden über den Link <https://mjp.justiz.de> bereitgestellt.

eBO: Weitere Informationen zur Einrichtung und Nutzung können auf der Seite https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php abgerufen werden.

Außerdem sind die **Betreuungsbehörden** zur Beratung und Unterstützung der Betreuerinnen und Betreuer verpflichtet (§ 5 Abs. 1 BtOG). Die örtlichen Betreuungsbehörden befinden sich bei dem für den Wohnsitz der bzw. des Betreuten zuständigen Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt. Sie können Ihnen insbesondere durch die aktive Vermittlung sozialer Dienste helfen. Die sächsischen Behörden erreichen Sie wie folgt:

Stadt Chemnitz Betreuungsbehörde Bahnhofstraße 53 09111 Chemnitz	Landratsamt Erzgebirgskreis Betreuungsbehörde Paulus-Jenisius-Straße 24 09456 Annaberg-Buchholz	Landratsamt Mittelsachsen Betreuungsbehörde Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg	Landratsamt Vogtlandkreis Betreuungsbehörde Neundorfer Straße 94–96 08523 Plauen
Stadt Dresden Betreuungsbehörde Glashütter Straße 51 01309 Dresden	Landratsamt Görlitz Betreuungsbehörde Bahnhofstraße 24 02826 Görlitz	Landratsamt Nordsachsen Betreuungsbehörde Schlossstraße 27 04860 Torgau	Landratsamt Zwickau Betreuungsbehörde Werdauer Straße 62 08056 Zwickau
Stadt Leipzig Betreuungsbehörde Prager Straße 118–136 04317 Leipzig	Landkreis Leipzig Betreuungsbehörde Brauhausstraße 8 04552 Borna	Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Betreuungsbehörde Schloßhof 2/4, Haus SF 01796 Pirna	
Landratsamt Bautzen Betreuungsbehörde Bahnhofstraße 9 02625 Bautzen	Landratsamt Meißen Betreuungsbehörde Loosestraße 17/10 01662 Meißen		

Betreuungsvereine:

Schließlich können Sie sich auch an die örtlichen **Betreuungsvereine** wenden. Die Betreuungsvereine können Ihnen bei einer Vielzahl von Fragen beratend zur Seite stehen und Ihnen ein Netzwerk bieten, um Ihre Tätigkeit als ehrenamtlicher Betreuer zu erleichtern. Zudem bieten diese regelmäßig Veranstaltungen zu unterschiedlichen Themen an, die das Ehrenamt betreffen. Dadurch besteht für Sie auch die Möglichkeit mit anderen ehrenamtlichen Betreuern in einen Austausch zu treten und Kontakte herzustellen. Die in Ihrem Wohnort tätigen Vereine können Sie bei der örtlichen Betreuungsbehörde und beim Kommunalen Sozialverband – der überörtlichen Betreuungsbehörde – erfragen (Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, Tel. 0341/1266-0) oder unter www.ksv-sachsen.de/Betreuungsvereine.html einsehen.

2. Anlegen und Führen einer Betreuungsakte

Im Verlauf einer Betreuung fällt viel Schriftverkehr an. Keinesfalls sollten Sie diese Dokumente einfach unsortiert sammeln. **Legen Sie sofort zu Beginn der Betreuung eine Akte an, in der Sie alle Unterlagen geordnet ablegen.** Mit einer gewissenhaften Aktenführung können Sie jederzeit den Verlauf der Betreuung dokumentieren. Sie erleichtert Ihnen die Abfassung der notwendigen Berichte und die Rechnungslegung und hilft Ihnen, Auseinandersetzungen mit der betreuten Person und deren Familienangehörigen über Ihre Tätigkeit zu vermeiden. Sollten Sie einmal an der Wahrnehmung der Betreuung gehindert sein, braucht Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter eine ordentlich geführte Akte, um den Sachstand festzustellen zu können.

Gehen Sie wie folgt vor:

Nehmen Sie einen **Büroordner** und gliedern Sie diesen durch Einlegeblätter in **Abschnitte** und – wo es der Übersichtlichkeit

dient – in **Unterabschnitte**. Maßgebend für die Gliederung ist, welche Aufgabenbereiche Ihnen übertragen sind. So kommt z. B. eine Gliederung in folgende Abschnitte in Betracht:

- Entscheidungen des Betreuungsgerichts und Schriftwechsel mit diesem,
- Gesundheitsorge (Unterabschnitte Krankenkasse, Ärzte, Krankenhaus usw.),
- Aufenthaltsorge (Unterabschnitte Mietvertrag, Nebenkosten usw.),
- Vermögensorge, untergliedert z. B. in Unterabschnitte
 - Vermögen (weiter gegliedert in Girokonto, Sparkonto, Mietkaution etc.)
 - Einkommen (weiter gegliedert in Rente, Sozialhilfe, Wohngeld etc.)
 - Versicherungen (weiter gegliedert in Haftpflicht, Hausrat, Unfall etc.).

Zur Akte nehmen Sie **alle Ihnen zugegangenen Schreiben, Kopien der von Ihnen gefertigten Schreiben** und bei wesentlichen Gesprächen/Telefonaten eine **Gesprächsnotiz** dazu, **wann Sie mit wem und mit welchem Ergebnis** gesprochen haben.

Legen Sie der Akte einige **Kopien Ihres Betreuerausweises** bei. So haben Sie gleich ein Exemplar zur Hand, wenn Sie es brauchen. Außerdem sollte die Akte **Kopien wichtiger persönlicher Dokumente der betreuten Person** (z. B. Personalausweis, Schwerbehindertenausweis, Patientenverfügung) enthalten, die Sie hin und wieder benötigen. Die Originaldokumente sollten Sie grundsätzlich nicht zu Ihrer Akte nehmen; sie verbleiben bei der betreuten Person.

Stellen Sie der Akte ein **Stammdatenblatt (»Personalbogen«)** voran, dem Sie oder ein Vertreter alle wesentlichen Daten zur Betreuung auf einen Blick entnehmen können.

Auf der nachfolgenden Seite finden Sie ein Muster, wie ein Stammdatenblatt aussehen könnte. Vordrucke mit Erläuterungen zum Vermögensverzeichnis, dem Jahresbericht und der Darstellung der persönlichen Verhältnisse finden Sie unter »<https://www.justiz.sachsen.de/content/formulare.htm#article1788>«.

Stammdatenblatt

I. Betreute/Betreuer

Name/Vorname:

Geburtsdatum/-ort/-name:

Anschrift:

Telefon/E-Mail:

Beruf/Tätigkeit:

II. Wichtige Daten zur Betreuung

Amtsgericht: Aktenzeichen:

Betreuung besteht seit: Datum meiner Bestellung:

Aufgabenkreise:

Einwilligungsvorbehalte:

Ansprechperson bei Gericht (Name/Telefon):

Betreuungsverfügung/Patientenverfügung vorhanden:

III. Kontaktdaten enger Angehöriger und Vertrauenspersonen der/des Betreuten

.....
.....
.....

IV. Kontaktdaten von Betreuungsbehörde und -verein

Behörde:

Verein:

V. Kontaktdaten im Bereich der medizinischen Versorgung der/des Betreuten

Hausärztin/Hausarzt:

Sonstige Ärztinnen/Ärzte:

.....
.....

Pflegedienst:

Krankenkasse:

Sonstiges:

Stichwortverzeichnis

Abrechnung	15 f.	Genehmigungserfordernis	17 f.
Aktenführung	24	Geschäftsfähigkeit	07
Ämter	12	Geschlossenen Einrichtung	12 f.
Ärztliche Behandlung	09 f., 17	Gesundheitssorge	08, 10, 17
Aufenthaltsbestimmung	10 f.	Girokonto	14 f.
Aufgabenbereiche	08 f.	Grundstück	18
Aufsicht durch das Betreuungsgericht	16	Gütergemeinschaft	18
Aufwandspauschale	21 f.		
Aufwendungsersatz	21 f.	Haftpflichtversicherung	19
Auskunft über die Betreuungsführung	16	Haftpflichtversicherungsverträgen	19
		Heim	10
Barauszahlungen	12		
Bausparvertrag	14	Konto	12 f.
Beendigung der Betreuung	22	Kosten des Betreuungsverfahrens	23
Befreite Betreuerinnen/Betreuer	15	Krankenkasse und Krankenversicherung	08
Befreiung von Genehmigungspflichten	17	Kreditaufnahme	18
Behörden	12	Kündigung des Mietvertrages	17
Beratung	23		
Berichtspflichten	16	Lebensversicherung	13 f., 18
Bericht über die Führung der Betreuung	16		
Bericht über die persönlichen Verhältnisse	16	Medizinische Maßnahmen	08
Bestattung	22	Meldepflicht	10
Betreten der Wohnung	10	Mietvertrag	10, 18
Betreuerausweis	07	Mitteilungspflicht	10
Betreuerwechsel	22		
Betreuungsakte	24	Nachlasspflegschaft	22
Betreuungsbehörden	23		
Betreuungsgericht	14, 23	Pachtvertrag	18
Betreuungsverfügung	05	Patientenverfügung	05, 08
Bettgitter	11 f., 18	Personalausweis	10 f.
Bettgurt	11 f.	Post	15
Briefkontrolle	15		
Bürgergeld	21	Rechnungslegung	15
Bürgschaft	18		
		Schenkung	14
Durchsuchung der Wohnung	13	Schlussrechnung	16
		Schuldenregulierung	12, 14, 16
Ehe	18	Selbstvertretungsbefugnis des Betreuten	07
Einkommensteuer	21	Sparbuch	13 f.
Einwilligungsfähigkeit	08	Sperrvermerk	14, 17
Einwilligungsvorbehalt	07, 12	Sterilisation	17
Entlassung der Betreuerin/des Betreuers	22	Steuererklärung	14
Erbschaft	18		
		Telefon	16
Fernmeldeverkehr	15	Tod der/des Betreuten	22
Fixierung	12, 18		
Freiheitsentziehende Maßnahmen	12 f.		
Freiheitsentziehung	10 f., 18		

Unfallversicherung	19
Unterbringung	11, 18
Vaterschaftsanerkennung	18
Vermögenssorge	12 f., 16
Vermögensverzeichnis	15
Versicherungen der/des Betreuten	14
Versicherungsschutz für Betreuerinnen/Betreuer	19 f.
Verträge	17 f.
Vertretung der/des Betreuten	06, 08
Vorrang der Selbsthilfe	06
Vorsorgevollmacht	06 f.
Wertpapiere	14
Wille der/des Betreuten	12, 17
Wohnungsangelegenheiten	10, 18
Wünsche der oder des Betreuten	07
Zwangsbehandlung	09, 17
Zwangsversteigerung	18

Eigene Notizen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir wollen unsere Informationsbroschüren noch besser an die Wünsche der Leserinnen und Leser anpassen.

Dazu wäre es sehr hilfreich, wenn Sie uns die folgenden Fragen beantworten würden. Sie können die Postkarte per Post versenden oder beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz, bei jedem Gericht oder jeder Staatsanwaltschaft in Sachsen abgeben. Sie können Ihre Meinung auch per E-Mail an uns senden: poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Wegweiser für ehrenamtliche Betreuer

Wie sind Sie auf die Broschüre aufmerksam geworden?

Hat die Broschüre Ihre Erwartungen erfüllt?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, welche Informationen haben Ihnen gefehlt?

Hat Ihnen die Gestaltung der Broschüre gefallen?

☐ ja ☐ nein

Falls nein, warum nicht?

Welche Wünsche, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge haben Sie?

Absender

Name, Vorname

Straße, Nummer

PLZ, Ort

Bitte
ausreichend
frankieren

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Foto:

©goodluz – fotolia.com (Titel/Rückseite), ©Pawel Sosnowski (Seite 01),

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

Februar 2026

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder
(0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Pressestelle

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.3

Gestaltung und Satz:

SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

Februar 2026